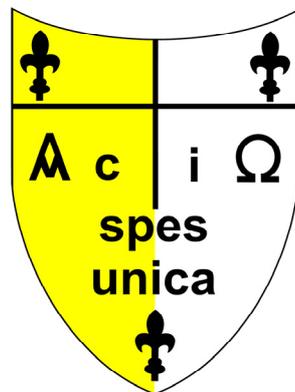


Wolfgang Schüler
Glaubenswahrheit und Abkommensfrage

Wolfgang Schüler

Glaubenswahrheit und Abkommensfrage



ACTIO SPES UNICA

© 2009 Dr. Wolfgang Schüler, Wiesbaden

Alle Rechte auch die Übersetzung in fremde Sprachen vorbehalten
Printed in Germany

Adresse des Autors:

e-mail-Adresse: wolfgang.schueler@web.de

Dr. Wolfgang Schüler
K.-J. Schlitt Str. 20
65195 Wiesbaden

Adresse der actio spes unica:

Schulstraße 7
65795 Hattersheim

Gewidmet der
Priesterbruderschaft St. Pius X.

Inhaltsverzeichnis

Problemstellung	1
Beurteilungsmaßstäbe	1
Kapitel I Verschiedene Standpunkte	3
Zum Standpunkt des vom Pastorkonzil geprägten Roms in der Abkommensfrage	3
Zum Standpunkt der Priesterbruderschaft St. Pius X. in der Abkommensfrage	5
Erzbischof Lefebvre setzt an der Glaubenswahrheit orientierte Maßstäbe für künftige Verhandlungen mit dem Rom konziliarer Prägung	7
Verschiedene Auffassungen von einer „Anerkennung des Konzils im Lichte der Tradition“	8
Ein großes Verdienst der Priesterbruderschaft St. Pius X.	9
Ist die Stunde für ein Abkommen mit Rom gekommen?	12
„ ... in allem ausgerüstet mit viel Geduld und freudiger Ausdauer.“	13
Kapitel II Befürworter eines Sofortabkommens spielen Hindernisse herunter	15
Zwei Arten der Hoffnung	15
Befürworter eines Sofortabkommens und die These von einem gewandelten Ratzinger	18
Befürworter eines Sofortabkommens decken das Pastorkonzil	19
Befürworter eines Sofortabkommens verschweigen die Schattenseiten des Motu proprio <i>Summorum pontificum</i>	22

Illusionäre Vorstellungen trotz desillusionierender Beispiele	23
Kapitel III Die traditionelle Lehre über das Verhältnis von Kirche und Staat	26
Zur traditionellen Lehre über das Verhältnis von Kirche und Staat	26
Zum Unterschied von Freiheit und Recht	30
Das Toleranzprinzip	32
Das Gewissen	34
Zur Auseinandersetzung des vorkonziliaren Lehramtes mit dem liberalen Staat	37
Kapitel IV Die Konzilserklärung <i>Dignitatis humanae</i> widerspricht der traditionellen Lehre über das Verhältnis von Kirche und Staat	39
Zur Lehre des Pastoralkonzils in der „Erklärung über die religiöse Freiheit ‚Dignitatis humanae‘“	39
Zwei Begründungsversuche scheitern	41
Ein weiterer Begründungsversuch scheitert	45
Kapitel V Die Una Voce Korrespondenz steht nicht (mehr?) hinter der traditionellen Lehre über das Verhältnis von Kirche und Staat	48
Ist wirklich der geeignete Zeitpunkt für ein Abkommen gekommen?	48
H.-L. Barth antwortet auf die Ausführungen von R. Kaschewsky	51
W. Hoeres nimmt Stellung	54

Kapitel VI Die subsistit-in-Lehre des Zweiten Vatikanums und der Versuch, sie zu verharmlosen	59
Der Rezensent verwechselt Wiedergabe mit Interpretation	60
Der Rezensent nimmt Tatsachen nicht zur Kenntnis	62
Der Rezensent vertuscht einen Irrtum des Pastoralkonzils	63
Der Rezensent setzt seine Vertuschungsstrategie fort	65
Seltsame Widersprüche in der Beurteilung und deren Ursache	66
Der Rezensent ignoriert Beweise	68
Der Rezensent erkennt zwei Denkfehler nicht	70

Glaubenswahrheit und Abkommensfrage

„Eines Tages wird Rom zur Tradition zurückkehren
und es wird uns danken, daß wir die
Tradition aufrechterhalten haben.“

Erzbischof Lefebvre
München 1983

Problemstellung

Nachdem Benedikt XVI. mit seinem Motu proprio *Summorum pontificum* die überlieferte hl. Messe freigegeben und festgestellt hat, dass sie nie abgeschafft worden war, raten manche der Priesterbruderschaft St. Pius X. nahe stehende Gläubige, dass sie sich nun, wie es Rom wünscht, rasch durch ein Abkommen in den heutigen Innenraum der Kirche einbinden lassen soll, weshalb wir sie im Folgenden als *Befürworter eines Sofortabkommens* bezeichnen werden. Sie verweisen darauf, dass der Präfekt der *Ecclesia-Dei*-Gemeinschaften, Kardinal Castrillón Hoyos, der Priesterbruderschaft St. Pius X. ein großzügiges Angebot in Aussicht gestellt hat, nämlich den Status einer Personalprälatur, wodurch sie von den Ortsbischöfen unabhängig und nur dem Papst unterstellt wäre.

Dieses Angebot gelte es nach Überzeugung der Abkommen-subito-Befürworter unverzüglich anzunehmen, „solange es noch Zeit ist“, wobei sie mit dieser Wendung zum Ausdruck bringen wollen, dass bei einem Nachfolger von Benedikt XVI. kein so günstiges Angebot für die Priesterbruderschaft St. Pius X. mehr zu erwarten sei, und dass diese auch im Hinblick auf das fortgeschrittene Alter des heutigen Papstes ein solches Abkommen rasch unter Dach und Fach bringen müsse.

Beurteilungsmaßstäbe

Die *actio spes unica* ist von Gläubigen gebeten worden, diesen Rat zu beurteilen, was in dieser Schrift geschieht. Die erste Frage lautet: Geht es für die Priesterbruderschaft St. Pius X. in erster Linie darum, ein günstiges Abkommen zu erreichen? Die Antwort lautet: Nein, sondern es geht um die Frage, ob sie unter den gegebenen Bedingungen sofort ein Abkommen schließen soll. Eine so grundsätzliche Fragestellung scheint den Abkom-

men-subito-Befürwortern fern zu liegen, denn sie gleiten über diese Fragestellung hinweg, halten es stillschweigend für ausgemacht, dass ein sofortiges Abkommen geschlossen werden sollte und werben für dasselbe unter dem Motto: So günstig wie jetzt wird für die Priesterbruderschaft St. Pius X. später nie mehr ein Abkommen mit Rom zu haben sein.

Natürlich sehnt sich jeder Katholik danach, mit dem Papst uneingeschränkt in Einheit zu leben und deshalb ist die Behandlung der Abkommensfrage mit starken Emotionen verbunden. Welcher glaubenstreue Katholik wäre nicht glücklich, wenn er dem heutigen, vom Pastoralkonzil geprägten Rom keine Vorhaltungen machen müsste, sondern es preisen könnte, weil es auf den Boden der Tradition zurückgekehrt ist. Aber ist diese Stunde denn nicht schon gekommen? Ist es nicht so, dass Benedikt XVI. bereits aner kennenswerte Schritte im Sinne der Tradition unternommen hat, und wäre er nicht bereit, ganz auf den Boden der überlieferten Lehre zurückzukehren, wenn es im Innenraum der Kirche nicht zu große Widerstände dagegen gäbe?

Einige Befürworter eines Sofortabkommens erwecken diesen Eindruck und drängen auch deshalb auf ein Abkommen mit dem heutigen Rom, damit die Priesterbruderschaft St. Pius X. im offiziellen Innenraum der Kirche und gemeinsam mit Benedikt XVI. gegen diese Widerstände kämpfen könne. Wie dieser Rat zu beurteilen ist, wollen wir im Folgenden prüfen. Wie gesagt, ist diese Problematik bei den Rechtgläubigen mit starken Emotionen verbunden und deshalb muss man sich zunächst einmal entscheiden, ob man die Abkommensfrage aus dem Gefühl heraus bzw. aufgrund bloßen Meinens beantworten will, oder ob man aus Erkenntnis urteilen will. Wer aus Erkenntnis urteilen will, der fragt nach den richtigen Grundsätzen für seine Antwort und diese liegen auf der Hand:

Grundsatz 1: *Die Glaubenswahrheit steht über der Einheit.*

Grundsatz 2: *Der katholische Glaube soll absolut gelten.*

Aus diesem Grundsatz können wir sogleich eine für das Folgende wichtige Folgerung ziehen: Eine Abweichung von der traditionellen Lehre der Kirche darf nicht unwidersprochen bleiben, unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb der katholischen Kirche vorgetragen wird und auch unabhängig davon, wer sie vorträgt.

Grundsatz 3: Wir leben in Einheit mit dem Ewigen Rom und mit dem gegenwärtigen Rom insofern, als es sich mit dem Ewigen Rom in Übereinstimmung befindet. Insofern es aber der traditionellen Lehre der Kirche widerspricht, ist dem glaubenstreuen Katholiken eine Einheit mit ihm aus Liebe zur Kirche nicht möglich.

Grundsatz 4: Eine Einbindung in den heutigen Innenraum der Kirche durch ein Abkommen mit dem vom Pastoralkonzil geprägten Rom würde für die Priesterbruderschaft St. Pius X. bedeuten, dass sie das Zweite Vatikanum und die Neue Messe im Prinzip uneingeschränkt bejahen müsse. Kritik an beiden könnte sie dann, wenn überhaupt, nur noch im Rahmen dieser prinzipiellen Anerkennung äußern und das heißt, dass eine derartige Kritik nicht an die Fundamente des Pastoralkonzils und der Neuen Messe rühren darf, weil sich die Priesterbruderschaft St. Pius X. dann durch ein solches Abkommen mit beiden grundsätzlich einverstanden erklärt hätte.

Wenn das heutige Rom ausdrücklich auf der uneingeschränkten Anerkennung des Pastoralkonzils und der Neuen Messe durch die Bruderschaft im Falle eines Abkommens besteht, dann macht es nur ausdrücklich, was eine Unterstellung unter dasselbe bereits beinhaltet.

Kapitel I

Verschiedene Standpunkte

Zum Standpunkt des vom Pastoralkonzil geprägten Roms in der Abkommensfrage

Damit ist klar, dass die Abkommensfrage im Hinblick auf die Glaubensinhalte entschieden werden muss. Skizzieren wir zu diesem Zweck zuerst den Standpunkt Roms in der Abkommensfrage.

Das heutige Rom ist der Überzeugung, dass das Zweite Vatikanum uneingeschränkte Anerkennung verdiene, weil es in Kontinuität zur überlieferten

Lehre der Kirche stehe und dass die aus ihm hervorgegangene Neue Messe nicht nur ein gültiger, sondern auch ein würdiger Ritus sei.

Der nicht zu leugnende und immer weiter fortschreitende Zerfall des Erscheinungsbildes der Kirche in der Nachkonzilszeit ist aus der Sicht dieses Roms nicht *wegen*, sondern *trotz* des Pastoralkonzils eingetreten, und zwar nicht zuletzt infolge falscher Interpretationen desselben.

Wenn das zuträfe, dann wäre zu fragen, ob sich das Pastoralkonzil denn so unklar bzw. mehrdeutig ausgedrückt hat, dass es überhaupt verschiedene Interpretationen geben kann, was ja Grund genug für eine Revision der Konzilstexte wäre.

Einen Erkenntnisfortschritt Roms gegenüber der ersten Nachkonzilszeit kann man darin sehen, dass es heute einen Zusammenhang zwischen dem Pastoralkonzil und dem nachkonziliaren immer weiter fortschreitenden Niedergang des Erscheinungsbildes der Kirche insofern eingesteht, als es Fehlinterpretationen des Konzils mitverantwortlich macht für diesen Niedergang. Das heutige Rom ist aber noch weit davon entfernt, im Pastoralkonzil eine Mitursache, geschweige denn die Hauptursache dieses Niedergangs zu erkennen.

Aufgrund der genannten Annahmen verlangt Rom, dass die Priesterbruderschaft St. Pius X. das Zweite Vatikanum uneingeschränkt anerkennt und in der Neuen Messe einen gültigen und würdigen Ritus sieht, den zu zelebrieren ihre Priester im Prinzip bereit sein müssen. Falls die Priesterbruderschaft St. Pius X. diese Voraussetzungen erfüllt, kann sie damit rechnen, dass ihr von dem heutigen Rom ein privilegierter Status angeboten wird, durch den sie unmittelbar dem Papst unterstellt wäre.

Wäre diese Beurteilung des Pastoralkonzils und der Neuen Messe zutreffend, dann müsste man sich natürlich fragen, warum die Priesterbruderschaft St. Pius X., nachdem Rom die überlieferte Messe freigegeben hat und möglicherweise früher oder später das Exkommunikationsdekret zurücknehmen wird, dann nicht sogleich bereit wäre, ein Abkommen mit diesem Rom zu schließen. Die Frage ist aber, ob die genannten Annahmen stimmen.

*Zum Standpunkt der Priesterbruderschaft St. Pius X.
in der Abkommensfrage*

Die Priesterbruderschaft St. Pius X. hat dem Papst wiederholt für die Freigabe der überlieferten Messe gedankt. Wenn Rom das Exkommunikationsdekret zurücknimmt, wird sie sich auch dafür bedanken, wenngleich sie dieses aus guten Gründen nie anerkannt hat. Wie man sieht, lässt es die Bruderschaft an Dank gegenüber diesem Rom gewiss nicht fehlen.

Aber sie sieht die Notwendigkeit, *vor* einem möglichen Abkommen theologische Gespräche mit Rom zu führen, weil sie davon überzeugt ist, dass das Zweite Vatikanum gewisse Beschlüsse gefasst hat, die mit der traditionellen Lehre der Kirche nicht zu vereinbaren sind. Aus den oben genannten Beurteilungsprinzipien ergibt sich deshalb für die Priesterbruderschaft die Notwendigkeit, darauf zu bestehen, dass *vor* einem Abkommen eine theologische Auseinandersetzung um die strittigen Punkte stattfindet. Diese betreffen insbesondere:

- a) Die *subsistit-in*-Lehre des Pastoralkonzils, mit der es den Absolutheitsanspruch der katholischen Kirche aufgegeben hat, denn diese Lehre rückt von der Gleichsetzung der Kirche Jesu Christi mit der katholischen Kirche ab. Dies stellt eine fundamentale Veränderung des Selbstverständnisses der katholischen Kirche dar.
- b) Der aus dieser Veränderung des Selbstverständnisses der Kirche folgende Ökumenismus des Pastoralkonzils, mit dem es sich von der traditionellen Rückkehr-Ökumene abgewendet hat und für eine Koexistenz-Ökumene eintritt. Darüber hinaus besteht ein Widerspruch zu der überlieferten Lehre der Kirche darin, dass das Pastoralkonzil den anderen christlichen Gemeinschaften eine Heilsmittlerschaft zuerkennt.
- c) Die vom Pastoralkonzil vertretene Lehre über die Religionsfreiheit ist unvereinbar mit der Lehre sämtlicher vorkonziliarer Päpste seit der Französischen Revolution.
- d) Zentrale Aussagen des Pastoralkonzils über die nicht-christlichen Religionen sind nicht mit der überlieferten Lehre der Kirche zu vereinbaren.
- e) Die Neue Messe ist zwar ein gültiger Ritus, aber sie ist – als ein protestantisiertes Gebilde - in sich schlecht, weshalb sie keine Anerken-

nung finden kann.¹ Eine Gleichstellung von Neuer Messe und der überlieferten hl. Messe, wie sie das Motu proprio *Summorum pontificum* einführt, muss deshalb abgelehnt werden.

Weil diese Einwände stichhaltig sind, ergibt sich zwingend aus den oben genannten Grundsätzen, dass die Priesterbruderschaft St. Pius X. ohne vorangegangene theologische Gespräche über das Pastoralkonzil und die Neue Messe kein Abkommen mit Rom schließen kann. Sie würde ja sonst dem Pastoralkonzil und der Neuen Messe eine Anerkennung zollen, die sie ihnen aufgrund der genannten Einwände nicht zollen kann und nicht zollen darf. Deshalb besteht sie mit Recht darauf, dass nach Rücknahme des Exkommunikationsdekrets zunächst solche theologische Gespräche stattfinden.

Bemerkenswerterweise zeigt Rom an solchen theologischen Gesprächen wenig Interesse und fordert die Priesterbruderschaft auf, sich zunächst einmal in den offiziellen Innenraum der Kirche einbinden zu lassen. Das ist erstaunlich, denn wenn das vom Pastoralkonzil geprägte Rom von der Richtigkeit seiner Position überzeugt wäre, dann müsste ihm doch daran gelegen sein, die Priesterbruderschaft St. Pius X. von ihr zu überzeugen. Warum aber lässt es sich denn dann nicht auf die theologische Auseinandersetzung ein? Oder sollte es fürchten, dass umgekehrt die Priesterbruderschaft St. Pius X. den Nachweis führen kann, dass das Pastoralkonzil an wichtigen Stellen von der traditionellen Lehre der Kirche abgewichen ist? Dann allerdings wird seine Weigerung, zunächst die anstehenden theologischen Probleme zu besprechen, verständlich. Und wenn es darüber hinaus fürchten sollte, dass die Priesterbruderschaft St. Pius X. den Nachweis führen kann, dass die Neue Messe nicht katholischen Maßstäben entspricht, dann wird seine Weigerung, sich auf theologische Gespräche einzulassen, umso verständlicher.

¹ Vgl. W. Schüler: „Pfarrer Hans Milch – eine große Stimme des katholischen Glaubens – Mit einer Kritik am Zweiten Vatikanischen Konzil“, Hattersheim 2005, S. 1148-1227.

Erzbischof Lefebvre setzt an der Glaubenswahrheit orientierte Maßstäbe für künftige Verhandlungen mit dem Rom konziliarer Prägung

In diesem Zusammenhang sei an die programmatischen Worte von Erzbischof Lefebvre erinnert, die er nach den seinerzeit gescheiterten Verhandlungen mit Rom sprach. Unter der Überschrift: „Bei einer Wiederaufnahme der Gespräche mit Rom stelle ich meine Bedingungen“, legte er dar, dass inhaltliche und nicht organisatorische Fragen zum Prüfstein dafür gemacht werden sollen, ob er sich auf weitere Gespräche einlässt; der Erzbischof führte aus:

„Ich werde die Frage auf der Ebene der Doktrin stellen: ‘Sind Sie einig mit den großen Enzykliken aller Päpste, die Ihnen vorangegangen sind? Sind Sie einig mit ‘Quanta Cura’ Pius IX., ‘Immortale Dei’, ‘Libertas praestantissimum’ Leos XIII., ‘Pascendi’ Pius’ X., ‘Quas Primas’ Pius’ XI., ‘Humani generis’ Pius’ XII.? Sind Sie in voller Gemeinschaft mit diesen Päpsten und ihren festen Aussagen? Akzeptieren Sie noch den Antimodernisteneid? Sind Sie für die Königsherrschaft Unseres Herrn Jesus Christus über die Gesellschaft? Wenn Sie die Lehre Ihrer Vorgänger nicht annehmen, ist es unnütz zu reden.’²

Diesen Maßstab sollten sich die Befürworter eines Sofortabkommens zu eigen machen, dann würden sie ihren Blick primär auf Abweichungen des Pastorkonzils von der überlieferten Lehre der Kirche richten und Folgen dieser Abweichungen in nachkonziliarer Zeit auf ihre Ursache zurückführen.

Wenn Benedikt XVI. in einem Gespräch mit Bischof Fellay Erzbischof Lefebvre mit Recht *einen großen Mann der Gesamtkirche* nannte, dann ist zu bedenken, dass seine Größe nicht nur darin bestand, dass er in Glaubensdingen traditionstreu lehrte und handelte, sondern auch darin, dass er furchtlos die Irrtümer des Roms konziliarer Prägung in aller Öffentlichkeit zur Sprache brachte. Und diesen Weg setzen seine Nachfolger in dankenswerter Weise fort.

Demgegenüber ducken sich die Petrusbruderschaft und die anderen *Ecclesia-Dei*-Gemeinschaften weg, wenn es darum geht, von Rom zu verlangen,

² M. Lefebvre: „Bei einer Wiederaufnahme der Gespräche mit Rom stelle ich meine Bedingungen“, *Mitteilungsblatt der Priesterbruderschaft St. Pius X.*, Heft Januar 1989, S. 37.

dass das Pastoralkonzil und die Neue Messe auf den Prüfstand gestellt werden.

*Verschiedene Auffassungen von einer
„Anerkennung des Konzils im Lichte der Tradition“*

Natürlich ist den Befürwortern eines Sofortabkommens bekannt, dass die Priesterbruderschaft St. Pius X. Vorbehalte gegen gewisse Konzilsbeschlüsse hat, und sie verwenden deshalb gerne die Formel, dass das Pastoralkonzil im Lichte der Tradition angenommen werden könne. Das Konzil im Lichte der Tradition anzuerkennen, ist eine Formulierung, die zwar auch Erzbischof Lefebvre gebrauchte, aber die, wie sich längst herausgestellt hat, von Rom und der Priesterbruderschaft St. Pius X. ganz verschieden interpretiert wird und die deshalb unbrauchbar geworden ist, denn ihr Gebrauch spiegelt eine Übereinstimmung vor, die gar nicht vorhanden ist! Rom versteht sie nämlich so, dass alle Aussagen des Pastoralkonzils im Lichte der Tradition akzeptiert werden können. Für die Priesterbruderschaft St. Pius X. hingegen ist die Tradition ein Sieb, wie ihr Distriktoberer für Deutschland, HH Pater Franz Schmidberger, in seinem Vortrag in Hattersheim am 28. September 2008 sagte. In diesem Sieb bleiben die nicht mit der überlieferten Lehre der Kirche übereinstimmenden Konzilsbeschlüsse hängen.

Übrigens sind allein die interpretationsfähigen Aussagen dieses Pastoralkonzils einer Interpretation im Lichte der Tradition fähig, denn die wahren Aussagen sind einer Interpretation im Lichte der Tradition nicht bedürftig, weil in ihnen ja selbst das Licht der Tradition leuchtet und die falschen Aussagen dieser Synode sind, weil sie falsch sind, einer Interpretation im Lichte der Tradition gar nicht fähig!

Die Abkommen-subito-Befürworter wissen sehr wohl darum, dass Rom und die Priesterbruderschaft St. Pius X. das „Anerkennen des Konzils im Lichte der Tradition“ nicht im selben Sinne verstehen, aber sie verschweigen diese Tatsache und erwecken den Eindruck, als sei unter Zugrundelegung dieser Formel eine Einigung zwischen Rom und der Priesterbruderschaft möglich. Diese Formel scheint für die Befürworter eines Sofortabkommens die Zauberformel zu sein, mit der sie glauben, das Abkommenshindernis „Konzil“ elegant aus dem Weg räumen zu können. Aber hier ist nicht Diplomatie gefragt, sondern hier ist Redlichkeit gefragt! Die Kon-

zilsproblematik darf nicht durch Verharmlosung und mittels Formulierungen, die beide Seiten ganz unterschiedlich interpretieren, unter den Teppich gekehrt werden, sondern das Konzil muss auf die Anklagebank gesetzt werden, wie Erzbischof Lefebvre sagte.

Wer die vermeintliche Zauberformel als Basis einer Einigung über das Pastoralkonzil anpreist, der offeriert eine Mogelpackung!

Die Zweige am Baum des Pastoralkonzils bringen immer neue schlechte Früchte hervor. Diese Früchte zu beschreiben, ist aber nicht das, was nottut. Nottut es aber, den Baum zu benennen von dem die schlechten Früchte stammen und nachzuweisen, dass sie von diesem stammen. Die Hl. Schrift belehrt uns bekanntlich darüber, was mit einem schlechten Baum geschehen soll, nämlich: „Jeder Baum, der nicht gute Früchte bringt, wird herausgehauen und ins Feuer geworfen“ (Mt.7.19).

Das Pastoralkonzil ist in allen Punkten abzulehnen, mit denen es dem überlieferten Glauben der Kirche widerspricht.

Ein großes Verdienst der Priesterbruderschaft St. Pius X.

Wir erinnern an den für unsere Ausführungen besonders wichtigen Grundsatz 2, der besagt:

Der katholische Glaube soll absolut gelten. Aus diesem Grundsatz haben wir gefolgert: Eine Abweichung von der traditionellen Lehre der Kirche darf nicht unwidersprochen bleiben, unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb der katholischen Kirche vorgetragen wird und auch unabhängig davon, wer sie vorträgt. Diese Folgerung verlangt die ausdrückliche und öffentliche Abweisung von Irrtümern des vom Pastoralkonzil geprägten Roms.

Ein großes Verdienst der Priesterbruderschaft St. Pius X., das sie weit über alle *Ecclesia-Dei*-Gemeinschaften erhebt, besteht darin, dass sie nicht nur für die Glaubenswahrheit Zeugnis ablegt, dass sie nicht nur wie diese Gemeinschaften Richtiges sagt und Richtiges macht, sondern dass sie darüber hinaus dem vom Pastoralkonzil geprägten Rom seine Abweichungen von der traditionellen Lehre der Kirche in aller Öffentlichkeit vor Augen hält. Und das ist nicht etwa eine entbehrliche Zutat zum richtigen Sagen und

Tun, auf die man verzichten kann. Denn nach obigem Grundsatz 2 soll der katholische Glaube absolute Geltung haben. Der Glaubensirrtum aber, der sich in jeder falschen Aussage über den Glauben manifestiert, beansprucht, wie jede Aussage, Geltung für sich, und dieser Anspruch steht gegen den absoluten Geltungsanspruch der Glaubenswahrheit. Deshalb muss jeder, der vorgibt, für den absoluten Geltungsanspruch der Glaubenswahrheit einzutreten, den Glaubensirrtümern entgegentreten, und zwar vor allem in der Öffentlichkeit, denn der Glaubensirrtum tritt ja in der Öffentlichkeit in Erscheinung. Wer dem falschen Geltungsanspruch des Glaubensirrtums nicht entgegentritt, der erklärt sich mit einer eingeschränkten Geltung der Glaubenswahrheit einverstanden, oder er nimmt sie billigend in Kauf, was dem Grundsatz 2 widerspricht.

Noch einmal: Wer den Glaubensirrtümern, die das vom Pastoralkonzil geprägte Rom lehrt und die sich insbesondere in den genannten Punkten a) – e) manifestieren, nicht in der Öffentlichkeit widerspricht, sondern zu ihnen schweigt und sei es auch nur nach außen hin, der erklärt sich mit einer eingeschränkten Geltung der Glaubenswahrheit einverstanden, oder er nimmt sie billigend in Kauf und widersetzt sich damit dem Recht der Glaubenswahrheit auf alleinige Geltung. Zur Verteidigung der Glaubenswahrheit gehört unabdingbar die öffentliche Anklage, dass das vom Pastoralkonzil geprägte Rom in mehr als einer Hinsicht von der Glaubenswahrheit abgewichen ist. Das verschweigen alle *Ecclesia-Dei*-Gemeinschaften, wogegen die Priesterbruderschaft St. Pius X. dieses Versagen des heutigen Roms in der Öffentlichkeit zur Sprache bringt.

Jegliche selbst gewählte Einschränkung des öffentlichen Bekenntnisses zur Glaubenswahrheit – zu dem die klare Benennung des Glaubensirrtums ebenso gehört wie der Nachweis, dass das vom Pastoralkonzil geprägte Rom in ihn verstrickt ist – verunehrt die Glaubenswahrheit. Ein Schweigeabkommen mit diesem Rom ist deshalb strikt abzulehnen: *Es setzt Diplomatie anstelle des Bekenntnisses!*

Von hier aus gesehen, sind die folgenden Sätze bedeutsam, die Erzbischof Lefebvre am 2. Juni 1988 anlässlich der bevorstehenden Bischofsweihen, die am 30. Juni 1988 in Ecône stattfanden, an Papst Johannes Paul II. schrieb:

„Der falsche Ökumenismus, der am Ursprung aller Neuerungen des Konzils steht, in der Liturgie, in der neuen Sicht der Beziehungen zwischen Kirche und

Welt, in der Auffassung von der Kirche selber, führt die Kirche in den Ruin und die Katholiken in die Apostasie.

In radikaler Opposition zu dieser Zerstörung unseres Glaubens und entschlossen, in der traditionellen Lehre und Praxis der Kirche zu verbleiben, sehen wir die absolute Notwendigkeit mehrerer Bischöfe aus der Tradition und der Mehrheit der Mitglieder der römischen Kommission, *um uns zu wappnen und zu schützen vor jeder Befleckung mit dem Geist des II. Vatikanums und dem Geist von Assisi.*³

Die Kirche hat sich nie damit begnügt, das Richtige zu sagen und das Richtige zu machen, sondern sie hat es stets für ihre heilige Pflicht gehalten, gegen diejenigen vorzugehen, die Falsches lehren. Die meisten Konzilien wurden zu dem Zweck einberufen, Irrlehren zu verurteilen. Dabei hat die Kirche nicht nur die Irrlehren verurteilt, sondern auch die Instanz genannt, die sie vertrat, auf dass kein Zweifel darüber möglich war, wo der Feind stand.

Die Priesterbruderschaft St. Pius X. ist von den *Ecclesia-Dei*-Gemeinschaften dadurch fundamental unterschieden, dass sie dem vom Pastorkonzil geprägten römischen Modernismus öffentlich entgegentritt. Sie ist groß, weil sie nicht nur bei der Wahrnehmung ihrer priesterlichen Aufgaben das Richtige sagt und tut, sondern weil sie in aller Öffentlichkeit nachweist, dass das vom Pastorkonzil geprägte Rom in dieser und jener Hinsicht nicht in Übereinstimmung mit der Lehre der Kirche aller Zeiten ist, und dass die Neue Messe in sich schlecht ist. Durch dieses mutige Handeln nimmt sie eine gesamtkirchliche Verantwortung wahr. Sie begnügt sich nicht damit, ihr „Schäfchen ins Trockene zu bringen“, indem sie primär ein möglichst günstiges Abkommen für sich aushandeln will, wozu ihr die Befürworter eines Sofortabkommens raten, sondern sie stellt das Wohl der Gesamtkirche über ihre Eigeninteressen als Priesterbruderschaft. Und diese Verantwortung für die Gesamtkirche, die könnte sie unter den gegebenen Umständen so nicht mehr wahrnehmen, wenn sie sich ohne vorherige theologische Auseinandersetzung in den offiziellen Innenraum der Kirche einbinden ließe.

Notwendigerweise versagen hier die Leisetreter der *Ecclesia-Dei*-Gemeinschaften. Sie müssen sich aufgrund des Schweigeabkommens, das sie de facto mit dem modernen Rom geschlossen haben, auf das „Richtig-

³ Herv. v. Verf. Zitiert nach: *Mitteilungsblatt der Priesterbruderschaft St. Pius X.*, August/September 1988, S. 30f.

sagen“ und „Richtigmachen“ beschränken. Aber das reicht nicht! Zu dem geforderten Zeugnis für die Glaubenswahrheit gehört es, und zwar nicht fakultativ, sondern notwendig, dass der Glaubensirrtum öffentlich angeprangert wird, zur Ehre Gottes und damit die Menschen nicht den Glaubensirrtum für die Glaubenswahrheit halten. Zu dem geforderten Zeugnis für die Glaubenswahrheit gehört insbesondere, dass die falschen Lehren und zwielichtigen Äußerungen des Zweiten Vatikanums in der Öffentlichkeit zur Sprache gebracht werden.

Ist die Stunde für ein Abkommen mit Rom gekommen ?

Die Stunde einer uneingeschränkten Einheit mit Rom ist noch nicht gekommen. Einem Abkommen mit Rom muss eine Auseinandersetzung um den katholischen Glauben vorausgehen und an dem Ergebnis solcher theologischen Gespräche wird sich dann zeigen, ob ein solches Abkommen geschlossen werden kann.

Die actio spes unica steht in der Abkommensfrage entschieden auf Seiten der Priesterbruderschaft St. Pius X., die darauf insistiert, nach Aufhebung der Scheinexkommunikationen, mit Rom zunächst eine Auseinandersetzung um die Glaubensinhalte zu führen, bei denen das Pastoralkonzil von der überlieferten Lehre der Kirche abgewichen ist.

Weil die Priesterbruderschaft St. Pius X. mit ihrer Behauptung im Recht ist, dass das Pastoralkonzil von der überlieferten Lehre der Kirche in mehr als einer Hinsicht abgewichen ist, deshalb liegt es doch auf der Hand, dass sie unter diesen Umständen kein Abkommen mit dem nach wie vor vom Pastoralkonzil geprägten Rom schließen kann, weil das eine prinzipielle Anerkennung dieser Abweichungen einschließen würde. Es kommt also in erster Linie nicht darauf an, ob ein Abkommensangebot, das Rom der Priesterbruderschaft St. Pius X. macht, für diese günstig ist, sondern die entscheidende Frage ist, ob unter diesen Umständen ein Abkommen mit der Treue zur Glaubenswahrheit vereinbar ist.

Den Befürwortern eines Sofortabkommens, welche die Priesterbruderschaft St. Pius X. zu einem Sofortabkommen mit dem vom Pastoralkonzil geprägten Rom drängen, sei mit aller Deutlichkeit gesagt: Wir haben nicht über 40 Jahre gegen die falschen Lehren des Zweiten Vatikanischen Konzils gekämpft, um uns jetzt von euch den Bären aufbinden zu lassen, dass

das Konzil gar nicht so schlimm sei, dass die Konzilsbeschlüsse allenfalls „schwebende Formulierungen“ enthalten, die man im Lichte der Tradition mit dieser zur Deckung bringen könne. Gewiss, es gibt auch „schwebende Formulierungen“ im Konzilstext und in den Verlautbarungen des nachkonziliaren Roms, vor allem aber enthalten die Texte eindeutige Widersprüche zur traditionellen Lehre der Kirche und das wollt ihr nicht (mehr?) wahrhaben bzw. unter den Teppich kehren, um das Ziel eines Sofortabkommens zu erreichen. Wir sind nicht gewillt, euren Irrweg zu beschreiten! Mit vollem Recht besteht die Priesterbruderschaft St. Pius X. darauf, dass vor einem Abkommen die Glaubensinhalte mit Rom thematisiert werden müssen. Sie sind der Maßstab dafür, ob und ggf. wann ein Abkommen mit Rom möglich ist.

„... in allem ausgerüstet mit viel Geduld und freudiger Ausdauer“

Es reicht eben nicht, nur eine Zeitlang Treue zu üben, sei es auch einige Jahrzehnte und dann der Sehnsucht nachzugeben, mit Rom in uneingeschränkter Einheit zu leben, obwohl die Voraussetzungen noch nicht gegeben sind. Mahnt uns doch die Hl. Schrift eindringlich mit den Worten: „Werdet daher nicht schlaff, sondern seid Nachahmer derer, die durch Glauben und Geduld Erben der Verheißungen sind“ (Hebr. 6.12). Und sie verheißt den Getreuen herrlichen Lohn mit den Worten: „Sei getreu bis in den Tod, und ich werde dir den Kranz des Lebens geben“ (Offb. 2.10).

Niemand konnte eindrucksvoller als Pfarrer Milch den glaubenstreuen Katholiken den Wert ihres Einsatzes für den Glauben vor Augen stellen. Er sprach von dem demütigen Stolz der glaubenstreuen Katholiken, die aus Liebe zu unserer hl. Kirche alle Beschwernisse auf diesem Wege auf sich nehmen, wodurch sie ihrem Leben eine ungeahnte Größe geben können.

Selbstverständlich würden wir lieber heute als morgen mit Rom wieder uneingeschränkt in Einheit leben. Aber um der Glaubenswahrheit willen ist das gegenwärtig noch nicht möglich. Wir dürfen doch nicht akzeptieren, um auch diesen zentralen Kontroverspunkt zu nennen, dass die Neue Messe auf eine Stufe mit der wahren Opfermesse gestellt wird. Niemals dürfen wir uns mit diesem Skandal abfinden, wie es die Befürworter eines Sofortabkommens tun, die nur dann ihre Stimme erheben, wenn die Neue Messe nicht ihren Rubriken gemäß zelebriert oder die Ausbreitung der überlieferten hl. Messe behindert wird. Dagegen, dass beide Riten, ein in sich illegi-

timer und der legitime Ritus auf eine Stufe gestellt werden, wie es im Begleitschreiben zum Motu proprio *Summorum pontificum* geschieht, dagegen erheben sie ihre Stimme ebensowenig wie die *Ecclesia-Dei*-Gemeinschaften. Sie lassen den Irrtum des Papstes unwidersprochen, es handle sich „um einen zweifachen Usus ein und desselben Ritus.“

Wenn man Befürworter eines Sofortabkommens darauf anspricht, kann man die Antwort erhalten: „An der Existenz der Neuen Messe lässt sich ja doch nichts mehr ändern, also bringt es nichts, wenn man gegen sie spricht. Deshalb leisten wir keinen Widerstand gegen die Neue Messe als solche, sondern wenden uns nur gegen Exzesse, die bei der Zelebration der Neuen Messe auftreten und gegen Behinderungen der überlieferten Messe *neben* dem Novus Ordo.“

Es mag ja sein, dass ein solcher Widerspruch gegen die Neue Messe als solche wenig bewirkt, aber der Erfolg des Widerspruchs darf doch nicht der Maßstab dafür sein, ob man ihn erhebt! Wir treten für das Recht Gottes ein, dass nur legitime Riten existieren. Wenn Rom dieser Forderung nicht Folge leistet, enthebt uns das nicht der Pflicht, in der Öffentlichkeit für dieses Recht Gottes zu kämpfen.

Indem Befürworter eines Sofortabkommens, wie wir noch sehen werden, die Aufmerksamkeit auf Folge-Skandale lenken, decken sie den eigentlichen Skandal und fördern so die Gewöhnung an diesen. Ein typisches Beispiel dafür sind ihre ständigen Klagen über Exzesse bei der Zelebration der Neuen Messe. Aber diese Exzesse sind doch nur der Folge-Skandal, der Grund-Skandal ist die regelgerecht zelebrierte Neue Messe. Das beständige Kreisen um die Folgen ist geeignet, die Ursache des Übels aus dem Blick geraten zu lassen und dadurch einer Fehlbeurteilung Vorschub zu leisten.

Wir dürfen niemals den Mantel des Stillschweigens darüber breiten, dass das Pastoralkonzil und das ihm folgende nachkonziliare Rom in mehr als einer Hinsicht von der überlieferten Lehre der Kirche abgewichen sind. Deshalb folgen wir nicht den Flötentönen jener Befürworter eines Sofortabkommens, welche diese Abweichungen verharmlosen wollen, in der Absicht, Hindernisse für ein Abkommen aus dem Weg zu räumen.

Die Stunde für ein Abkommen wird kommen, aber sie ist noch nicht gekommen. Allerdings können manche inzwischen vollzogene Schritte Roms,

die wir gerne anerkennen, als Vorbereitung für die Wende gedeutet werden. Bleiben wir dankbaren Herzens auf dem Weg, den die Priesterbruderschaft St. Pius X. geht. Es ist der richtige Weg! Den Weg aber, den uns die Befürworter eines Sofortabkommens empfehlen, ist ein Irrweg und deshalb appellieren wir an sie, diesen Irrweg zu verlassen und in die Reihen derer zurückzukehren, die aus der Hoffnung, die in die Senkrechte gerichtet ist, Kraft schöpfen und die in Beharrlichkeit die Wende erwarten und herbei beten.

Sicherlich ist das vor allem für die Priester der Priesterbruderschaft St. Pius X. aber auch für die mit ihr verbundenen Gläubigen kein leichter Weg, er erfordert große Standfestigkeit und viel Geduld. Seien wir, wie es der hl. Paulus in seinem Brief an die Kolosser fordert, „in allem ausgerüstet mit viel Geduld und freudiger Ausdauer“ (Kol. 1, 11). Gerade die letzten Worte sind wichtig „und freudiger Ausdauer“. Diese Freude kommt aus der Dankbarkeit, dass Gott uns in seiner Gnade davor bewahrt hat, ein Opfer des Modernismus konziliarer Prägung geworden zu sein, und dass wir Ihm diese Gnade durch unsere Treue danken dürfen.

Kapitel II

Befürworter eines Sofortabkommens spielen Hindernisse herunter

Zwei Arten der Hoffnung

Eingangs war davon die Rede, dass jeder glaubenstreue Katholik sich natürlich erhofft, möglichst bald mit Rom wieder in uneingeschränkter Einheit leben zu können, deshalb ist ein Wort über das Verhältnis von Hoffnung und Abkommen angebracht.

Es gibt die Ebene der niederen Realität, die Ebene der sinnlich wahrnehmbaren Phänomene, und es gibt die Ebene der höheren Realität, die Ebene der geistigen Phänomene. Die Hoffnung, die in die Horizontale geht, ist die Hoffnung auf der Ebene der niederen Realität, wogegen die Hoffnung, die in die Senkrechte geht, die Hoffnung auf der Ebene der höheren Realität ist. Die *actio spes unica* ist die Bewegung *Einzigste Hoffnung*. Was ist das für eine Hoffnung? Pfarrer Milch bezeichnete sie als *Hoffnung gegen alle Hoffnung*. Damit wollte er sagen: Es gibt zwei grundverschiedene Arten

der Hoffnung, nämlich die Hoffnung in der Horizontalen und die Hoffnung in der Vertikalen. Wer seine Hoffnung aus der Horizontalen gewinnt, aus dem, was der Bereich der sinnlichen Wahrnehmung an Hoffnungsvollem bietet, der kann im Hinblick auf das heutige Erscheinungsbild der Kirche eigentlich nur in Resignation verfallen. Das scheint aber die Hoffnung jener Befürworter eines Sofortabkommens zu sein, die sich auf ihren Realitätssinn und ihre Vertrautheit mit der sogenannten Praxis viel zugute halten, wovon noch die Rede sein wird.

Manche von ihnen sind ständig damit beschäftigt, zu erfahren, was sich im heutigen Innenraum der Kirche begibt, und da gibt es freilich wenig Anlass zur Hoffnung auf Gesundung und sehr viel Anlass zur Hoffnungslosigkeit. Die wahre Hoffnung, die Hoffnung gegen alle irdische Erwartung, ist demgegenüber die Hoffnung, die sich an der höheren Realität orientiert, die in die Senkrechte gerichtet ist und die sich nicht irremachen lässt von dem, was die Erfahrung bietet, denn sie wird getragen von der Gewissheit, dass Christus seine Kirche nicht verlässt. Und diese Hoffnung lebt aus der Gewissheit, dass Rom eines Tages zu seiner Tradition zurückkehren wird, weshalb diese Hoffnung eine Quelle der Kraft und Zuversicht ist. Alle bisherigen positiven Anzeichen im Innenraum der Kirche unter dem Pontifikat Benedikts XVI. sind, wie gesagt, nicht die Wende selbst, aber sie können als Vorbereitungsschritte zu derselben hin verstanden werden.

In zahlreichen spes-unica-Briefen thematisierte Pfarrer Milch die Hoffnung in der Vertikalen, z. B. im spes-unica-Brief vom 2. Mai 1983, der mit den Worten beginnt:

„Seien Sie mir alle herzlich begrüßt im höchst verpflichtenden, höchst tröstenden, uns alle einfordernden Zeichen der *Einzigsten Hoffnung*! Diese Hoffnung ist absolut wirksam. Ihr gegenüber gelten keine innerweltlichen Erfahrungen, keine ‘geschichtlichen Gesetze’, kein Pessimismus, kein Optimismus, keine Wahrscheinlichkeiten! All dies hat mit der Hoffnung nichts zu tun. Sie beruht auf nichts als auf sich selbst. Sie wirkt aus sich selbst, ... und wenn mir jemand entgegenhält, dann müsse ein Wunder geschehen, antworte ich: *Hier* setzt der wahre, legitime Wunderglaube ein! Ich glaube an das große Wunder, denn ich glaube an die katholische Kirche und die ihr gegebene Verheißung. Die Wende wird kommen, ... Fragen Sie nicht: ‘Wie soll das geschehen?’ Sie kennen die einzige Antwort darauf: ‘Bei Gott ist kein Ding unmöglich!’“

Auch wenn es noch lange dauern sollte, diese Wende wird aus innerer Notwendigkeit zur unermesslichen Freude aller wahren Katholiken Wirk-

lichkeit werden! Wie herrlich ist doch die Hoffnung, die in die Senkrechte gerichtet ist und wie armselig ist die Erwartung derer, welche die Hoffnung auf die totale Wende in der Kirche entweder nie gehabt oder verloren haben. Wenn man sie danach befragt, wie sie über die Wende denken, dann kann man ein müdes Abwinken registrieren und etwa folgendes vernehmen: „Ach, das mit der Wende, das kommt ja doch nicht. Alles, was wir noch erhoffen können, das realisiert dieser Papst, danach wird es nur noch schlechter, denn sein Nachfolger wird der Tradition gegenüber nicht so wohlwollend eingestellt sein, wie er. Deshalb muß die Priesterbruderschaft St. Pius X. jetzt, solange es noch Zeit ist, d.h. solange dieser Papst noch lebt, ein Abkommen schließen, denn so günstige Bedingungen für ein Abkommen wird sie bei einem Nachfolger nicht erhalten.“

Wer so spricht, der richtet seine Hoffnung in die Horizontale. Er bangt um die Erhaltung der wenigen Lichtblicke im heutigen offiziellen Innenraum der Kirche, der im Übrigen allen Anlass zur Hoffnungslosigkeit gibt. Eine solche Argumentation zeigt, dass diese „Praktiker“ nicht begriffen haben, um was es eigentlich geht. Hier geht es doch nicht um das Erhaschen eines Sonderangebotes, hier geht es um die Sache Gottes, hier geht es um die grundsätzliche Frage, ob unter den herrschenden Bedingungen mit dem vom Pastoralkonzil geprägten Rom überhaupt ein Abkommen geschlossen werden kann, und der Maßstab für die Antwort auf diese Frage darf kein anderer als die Glaubenswahrheit sein. Diesen Maßstab legt die Priesterbruderschaft St. Pius X. an, und deshalb besteht sie darauf, dass die Abkommensfrage erst nach einer Klärung der theologischen Probleme angegangen werden kann.

Kürzlich sprach der Autor dieser Zeilen mit einem Befürworter eines Sofortabkommens, der sich viele Jahre im Kampf gegen die Glaubenszerstörung verdient gemacht hat, über Lehrirrtümer des Pastoralkonzils und vernahm von seinem Gesprächspartner den erstaunlichen Satz: „Das Konzil ist doch schon vor über 40 Jahren beendet worden.“ Werden denn Lehrirrtümer mit der Zeit kleiner? Natürlich nicht, sie bleiben unverändert bestehen, bis sie widerrufen werden. Allerdings kann es sein, dass sie im Laufe der Zeit einer Person kleiner erscheinen. Dann sollte dieser Tatbestand bei dem Betreffenden Alarmstufe 3 auslösen: „Halt, ich werde müde, ich bin im Begriff, mich mit dem scheinbar Unvermeidlichen zu arrangieren und verharmlose deshalb jene Irrtümer. Das ist der falsche Weg! Ich will sofort

meine Hoffnung wieder in die Senkrechte richten und sie an den richtigen Grundsätzen orientieren.“

*Befürworter eines Sofortabkommens
und die These von einem gewandelten Ratzinger*

Zwischen den Zeilen vermitteln Befürworter eines Sofortabkommens die Botschaft, dass die Priesterbruderschaft St. Pius X. zwar unter dem Pontifikat Johannes Pauls II. noch kein Abkommen mit Rom schließen konnte, dass aber jetzt, nachdem Benedikt XVI. den Papstthron bestiegen hat, sich alles zum Guten gewendet habe und deshalb ein Abkommen geschlossen werden sollte. Dass sich alles zum Guten gewendet habe, ist ein schwerer Irrtum! Es ist zwar richtig, dass dieses Pontifikat einige positive Schritte aufzuweisen hat, unter denen das *Motu proprio Summorum pontificum* von Benedikt XVI. herausragt; allerdings enthält dieses bzw. das Begleitschreiben des Papstes dazu auch gravierende Fehler.

Ausschlaggebend ist aber, dass Benedikt XVI. an der großen, durch das Pastoralkonzil vorgegebenen Linie festhält: Er steht erklärtermaßen uneingeschränkt hinter dem Konzil, insbesondere steht er hinter dem verderblichen Ökumenismus desselben. Bereits unmittelbar nach seiner Papstwahl hat er zum Ausdruck gebracht, dass er im Sinne von Johannes Paul II. weiter wirken, und dass er wie dieser ein Vollstrecker der Konzilsbeschlüsse sein wolle.

Benedikt XVI. kritisiert zwar mit einigen Äußerungen die Neue Messe, andererseits lobt er sie aber auch und behauptet tatsächlich, es könne eine gegenseitige Befruchtung zwischen ihr und der überlieferten hl. Messe geben. Da fragt man sich doch, wie ein unheiliger Ritus einen heiligen Ritus befruchten kann!

Die Befürworter eines Sofortabkommens überzeichnen jene positiven Momente und verschweigen bei diesen die Vermischung mit dem Falschen. Was die Entwicklung der Theologie des heutigen Papstes betrifft, vertreten nicht wenige die These von einem „gewandelten Ratzinger“, die sich etwa so beschreiben lässt: Als junger Theologe, in seiner Sturm- und Drangzeit, habe er zwar gelegentlich höchst bedenkliche theologische Ansichten vertreten, aber um das Jahr 1968 herum habe er sich gewandelt und fortan eine konservative Position eingenommen. Diese Beurteilung ist nicht richtig.

Zwar hat der heutige Papst einige seiner früheren theologischen Positionen geändert, an späterer Stelle wird noch davon die Rede sein, aber in ausschlaggebenden Fragen hält er an seinen früheren Überzeugungen fest. Die große Linie der Entwicklung seiner Theologie hat der heutige Papst in seinem berühmt gewordenen Gespräch mit P. Seewald gekennzeichnet. Dieser konfrontierte ihn mit folgendem Urteil:

„Gemeinhin wird vermutet, es gäbe zwei Ratzinger: einen vor Rom, einen progressiven, und einen in Rom, den konservativen und gestrengen Glaubenswächter ...“. Darauf antwortete der damalige Präfekt der Glaubenskongregation: „... Ich bestreite nicht, daß es in meinem Leben Entwicklung und Wandel gibt, aber ich halte fest, daß es Entwicklung und Wandel in einer grundlegenden Identität ist und daß ich, gerade mich wandelnd, dem, worum es mir immer gegangen ist, treu zu bleiben versucht habe.“⁴

Die These von einem „grundsätzlich gewandelten Ratzinger“, die manche Befürworter eines Sofortabkommens vertreten, ist unhaltbar und entspricht auch nicht der Selbstbeurteilung des Heiligen Vaters.

Befürworter eines Sofortabkommens decken das Pastoralkonzil

Indem sich die Befürworter eines Sofortabkommens hinter die Aufforderung Roms an die Priesterbruderschaft St. Pius X. stellen, sofort ein Abkommen zu schließen, geben sie zu erkennen, dass sie selbst die Konzilsbeschlüsse im Prinzip uneingeschränkt anerkennen. Bei ihren Klagen über die Zustände im heutigen Innenraum der Kirche nehmen sie das Pastoralkonzil aus, oder melden allenfalls an gewissen Konzilsbeschlüssen eine so harmlose Kritik an, dass sie „abkommenskompatibel“ ist, d.h., dass sie einem Abkommen nicht im Wege steht. Ihre Abkommen-subito-Mentalität verlangt implizit von der Priesterbruderschaft St. Pius X., dass sie ebenfalls künftig höchstens noch eine harmlose, abkommenskompatible Kritik am Pastoralkonzil vorbringt. Denn unter den gegebenen Bedingungen bedeutet ein solches Abkommen gemäß dem obigen Grundsatz 4, wie bereits erkannt, ein grundsätzliches Einverständnis mit den Konzilsbeschlüssen, so dass diese später nicht mehr grundsätzlich infrage gestellt werden können. Eine Kritik an denselben, die dann noch möglich wäre, darf die Wurzel des Übels nicht mehr treffen, sie darf nicht in die Tiefe gehen, sondern ist dazu verurteilt, an der Oberfläche dahinzuplätschern. Manche Befürworter eines

⁴ J. Ratzinger, Benedikt XVI.: „Salz der Erde – Ein Gespräch mit P. Seewald“, München 2005, S. 123f.

Sofortabkommens demonstrieren in ihren Veröffentlichungen wie eine derartige seichte Kritik aussieht.

Bei der Priesterbruderschaft St. Petrus und den übrigen *Ecclesia-Dei*-Gemeinschaften unterbleibt selbst eine so harmlose Kritik an den Konzilsbeschlüssen, woran man erkennen kann, dass sie mit dem vom Pastoralkonzil geprägten Rom mindestens de facto ein Schweigeabkommen geschlossen haben. Sie sagen zwar Richtiges und sie tun auch Richtiges. Entscheidend aber ist, was sie unterlassen, nämlich die Irrtümer des Pastoralkonzils und des nachkonziliaren Roms in der Öffentlichkeit diesem Rom vor Augen zu führen und eine Revision des Pastoralkonzils zu verlangen. Darauf müssen sie verzichten, wenn sie unter den Fittichen dieses Roms überleben wollen.

Manch einer dieser Befürworter eines Sofortabkommens redet nicht nur die Hindernisse klein, die das Pastoralkonzil einem Abkommen der Priesterbruderschaft St. Pius X. mit dem vom Konzil geprägten Rom in den Weg stellt, sondern er geht in seiner Zustimmung zu den Konzilsbeschlüssen noch weiter, indem er mit Vorliebe die Mahnung des Pastoralkonzils beschwört, Schrift und Tradition unversehrt zu bewahren, was wir an späterer Stelle belegen werden. Damit erweckt der Betreffende den Eindruck, als hätte das Pastoralkonzil sich selbst durchgängig an diese Mahnung gehalten! Das ist aber gar nicht der Fall! Oder hat das Pastoralkonzil in *Lumen gentium*, Art.8, als es die ausschließliche Identität der katholischen Kirche mit der Kirche Christi mit seiner *subsistit-in*-Lehre preisgab, etwa die Tradition bewahrt? Nein, es hat ihr widersprochen! Oder hat das Pastoralkonzil in *Dignitatis humanae* die traditionelle Lehre über das Verhältnis von Kirche und Staat vorgetragen? Nein, es hat dieser Lehre widersprochen und dabei auch noch den falschen Eindruck erweckt, als hätte es traditionskonform gelehrt, worauf wir bald zurückkommen werden.

Indem Befürworter eines Sofortabkommens so tun, als wäre das Pastoralkonzil im Prinzip akzeptabel und die Misere im Innenraum der Kirche sei auf Abweichungen von den Konzilsbeschlüssen zurückzuführen, lenken sie von der eigentlichen Problematik ab und geben Folgen des Übels als dessen Ursache aus. Dadurch erschweren sie demjenigen, der den ausschlaggebenden Grund für den Niedergang des Erscheinungsbildes der Kirche erfahren will den Durchblick und erweisen insofern der Widerstandsbewegung gegen die Glaubenszerstörung einen schlechten Dienst.

Wie bereits bemerkt, ist es doch nicht von erstrangiger Bedeutung, die Skandale zu besprechen, die sich im heutigen Innenraum der Kirche ereignen. Viel wichtiger ist es doch, der Ursache dieser Skandale nachzugehen, die man wesentlich in den Konzilsbeschlüssen und dem nachkonziliaren Rom, das sie vollstreckt, zu suchen hat. Das hatte Pfarrer Milch klar erkannt, sagte er doch in seiner Koblenzer Rede dazu:

„Wissen Sie, meine Freunde, die auffälligen Exzesse sind nicht das Schlimmste. Meßfestivals, Fastnachtsmessen u.a. sind selbstverständlich ungeheuerliche Skandale. Aber aus der Legalität gehen sie hervor. *Sie* ist das Furchtbare und *der* Skandal.“

Wie Recht hatte doch Erzbischof Lefebvre als er forderte:

„[Es] muß der Geist des Konzils, dieser liberale Geist, ... der die Wurzel fast aller Konzilstexte und aller darauf gefolgten Reformen ist, selbst auf die Anklagebank kommen.“⁵

Dass die Priesterbruderschaft St. Pius X. nach einem Abkommen mit diesem Rom nicht mehr auf dieser Forderung des Erzbischofs bestehen könnte, das ist wohl auch den Befürwortern eines Sofortabkommens klar, aber sie wollen es nicht eingestehen.

Weil sie weithin die Folgen des innerkirchlichen Niedergangs als dessen Ursache ausgeben, erwecken sie, wie gesagt, den falschen Eindruck, als ginge es darum, dass die Priesterbruderschaft St. Pius X. gemeinsam mit diesem Rom gegen das Zerstörungswerk der konsequenten Modernisten im Innenraum der Kirche vorgehen müsse. Dabei sind doch die Abweichungen der Pastoralkonzils und des nachkonziliaren Roms von der überlieferten Lehre der Kirche die Erstursache für den Zerfall. Da kann es doch nicht den Schulterschluss geben, den die Befürworter eines Sofortabkommens propagieren. Die erfolgreiche Behandlung einer Krankheit muss doch an ihrer Ursache ansetzen und kann sich nicht damit begnügen, diese zu vertuschen und Folgeerscheinungen derselben zu behandeln. „Non intellecti nulla est curatio morbi – verborgene Krankheiten lassen sich nicht heilen.“

⁵ M. Lefebvre: „Sie haben Ihn entthront“, Stuttgart 1988, S. 233.

*Befürworter eines Sofortabkommens verschweigen
die Schattenseiten des Motu proprio Summorum pontificum*

Auch in Bezug auf das Motu proprio *Summorum pontificum* ist eine am Prinzipiellen orientierte Beurteilung vonnöten.

Wie bereits festgestellt, darf man es niemals anerkennen, dass die Neue Messe und die wahre Opfermesse auf eine Stufe gestellt werden. Wohl gibt es ein *faktisches* Nebeneinander von Neuer Messe und überlieferter Messe, aber es gibt kein *rechtmäßiges* Nebeneinander der beiden Riten! Es ist einfach nicht wahr, dass es sich um zwei Formen eines Ritus handelt, wie Benedikt XVI. in dem Begleitschreiben zu seinem Motu proprio *Summorum pontificum* behauptet, sondern diese Riten trennen Welten. Und das darf nicht verschwiegen werden, wie es bei der Petrusbruderschaft und den übrigen *Ecclesia-Dei*-Gemeinschaften sowie bei den Befürwortern eines Sofortabkommens geschieht, sondern das muss dem Rom konziliarer Prägung so lange vor Augen gehalten werden, bis es den Novus Ordo beseitigt.

Auch hier zeigt sich, dass die Hoffnung der Befürworter eines Sofortabkommens in die Horizontale geht, und dass sie infolgedessen die Hoffnung auf das Verschwinden der Neuen Messe ebenso wenig besitzen, wie die Hoffnung auf eine Revision der Konzilstexte. Befragen wir sie noch einmal, was es in der Messproblematik zu hoffen gibt, dann kann man ähnlich wie bereits zitiert, vernehmen: „Daran, dass die Neue Messe als die dominante Liturgieform bestehen bleibt, daran ändert sich sowieso nichts mehr; es geht nur noch darum, der überlieferten Messe einen Platz im offiziellen Innenraum der Kirche zu verschaffen. Da ist bestenfalls ein reibungsloses Nebeneinander zu erwarten, und da nicht mehr zu erwarten ist, deshalb sind wir, als erklärte Praktiker, damit einverstanden.“

Diese Resignation ist unvermeidlich, wenn man seine Hoffnung auf das setzt, was die Horizontale, der Bereich des sinnlich Wahrnehmbaren, bietet. Nicht so derjenige, dessen Hoffnung in die Senkrechte geht. Er weiß, dass der Herr Seine Kirche nicht verlässt und dass der böse Spuk der Neuen Messe einst vergehen wird. Bis dahin aber gibt er keine Ruhe und appelliert immer wieder an Rom, das unselige Zweite Vatikanum auf den Prüfstand zu stellen, nur die wahre Opfermesse zuzulassen und das protestantisierte Schreibtischgebilde, das man Novus Ordo Missae nennt, abzuschaffen. Durch diese Treue zur Glaubenswahrheit wertet der so der unver-

fälschten Glaubenswahrheit Verschworene sein Dasein in ungeahnter Weise auf. Alles, was er denkt und tut, erhält Gewicht, weil es verbunden ist mit dem unbeugsamen Willen, der katholischen Wahrheit absolute Geltung zuzuerkennen, wodurch er dem Nebeneinander von Wahrheit und Irrtum eine klare Absage erteilt, mit dem jene Befürworter eines Sofortabkommens ihren Frieden geschlossen haben.

Illusionäre Vorstellungen trotz desillusionierender Beispiele

Aber selbst mit der Praxisvertrautheit der Befürworter eines Sofortabkommens es nicht weit her. Viele von ihnen vertreten nämlich die Ansicht, dass vor einem Abkommen mit Rom nur noch das Problem geklärt werden müsse, wie sich die Priesterbruderschaft St. Pius X. dann davor schützen könne, dass ihre Priester später nicht genötigt werden, neben der wahren Opfermesse auch nach dem Novus Ordo zu zelebrieren. Die Antwort liegt auf der Hand und lautet: Sie kann sich dann gar nicht vor dieser Forderung schützen, denn gemäß Grundsatz 4 schließt ein solches Abkommen die Anerkennung der Neuen Messe sowohl als eines gültigen als auch eines würdigen Ritus ein. Wenn diese prinzipielle Anerkennung erst einmal erfolgt ist, dann kann Rom jederzeit einfordern, dass die Priesterbruderschaft St. Pius X. diese Anerkennung durch die Tat besiegelt. Dies wurde und wird ja z. B. im Falle der Priesterbruderschaft St. Petrus seit Jahren vorexerziert. Als sich vor einigen Jahren eine Anzahl ihrer Mitglieder Beschwerde führend an Rom wandte, weil der damalige Generalobere es unterbinden wollte, dass einige seiner Priester auch die Neue Messe zelebrieren, wurde er von Kardinal Castrillón Hoyos kurzerhand abgesetzt und durch einen Mann ersetzt, der dagegen nichts einzuwenden hatte. Über der Priesterbruderschaft St. Petrus schwebt ständig das Damoklesschwert, zur Zelebration des Novus Ordo verpflichtet zu werden. Daran wurde sie im Jahr 2008 durch Kardinal Castrillón Hoyos erinnert, indem dieser nämlich anlässlich der Priesterweihen in Frankreich und in den USA die Weihelikandidaten aufforderte, nicht nur am Gründonnerstag in der Chrisam-Messe, sondern auch darüber hinaus den Novus Ordo zu konzelebrieren, obwohl dem Vernehmen nach der heutige Generalobere der Petrusbruderschaft vor diesen Weihen den Kardinal geradezu flehentlich gebeten hatte, diese Forderung nicht zu erheben. An die Priester und Weihelikandidaten der Priesterbruderschaft St. Petrus richtete der Kardinal diese Forderung bei seiner Predigt in Lincoln (Nebraska) mit den Worten:

„Zeigen Sie einen tiefen Respekt für die gewöhnliche Form der Messfeier des römischen Ritus [d.h. für die Neue Messe], indem sie mit Ihren Bischöfen in der Ölweihmesse konzelebrieren, und immer dann, wenn dieses Zeichen der priesterlichen Gemeinschaft besonders angebracht ist.“⁶

Warum sollte es der Priesterbruderschaft St. Pius X. nach Abschluss eines Abkommens mit dem vom Pastoralkonzil geprägten Rom anders ergehen?!

Dass Rom bisher noch nicht die Priesterbruderschaft St. Petrus ultimativ aufgefordert hat, den Novus Ordo zu zelebrieren und sich damit begnüge, es diesbezüglich bei einer mehrmals wiederholten dringenden Empfehlung zu belassen, hat die Petrusbruderschaft wohl nur der Existenz der Priesterbruderschaft St. Pius X. zu verdanken. Denn sie kann geltend machen, dass sie die ihr von Rom zugedachte Aufgabe, die Gläubigen von der Piusbruderschaft ab- und zu sich herüberzuziehen, nicht mehr erfüllen könne, wenn sie offen zum Biliturgismus übergehen würde. Ein Gläubiger, der bei der Petrusbruderschaft praktiziert, brachte die Situation kürzlich auf den Punkt, als er bemerkte: „Ihr [die Priesterbruderschaft St. Pius X.] seid unsere Lebensversicherung!“

Das Schicksal dieser Gemeinschaften, die von Rom zum Schweigen über die Irrtümer des Pastoralkonzils und das Elend der Neuen Messe gebracht worden sind, sollte doch Warnung genug sein!

Dabei wissen die Priester der Petrusbruderschaft sehr wohl, dass die Neue Messe kein würdiger Ritus ist, sonst würden sie ja nicht darum bangen, dass sie von Rom nicht ultimativ aufgefordert werden den Novus Ordo zu zelebrieren. Im Stillen hoffen sie wohl, dass die Priesterbruderschaft St. Pius X. vorläufig kein Abkommen mit Rom schließt, denn sonst würde vermutlich ein solches an die Priesterbruderschaft St. Petrus gerichtetes Ultimatum nicht lange auf sich warten lassen und früher oder später auch die Priesterbruderschaft St. Pius X. ereilen.

⁶ Zitiert nach dem *Mitteilungsblatt der Priesterbruderschaft St. Pius X.*, Januar 2009, S. 20. Zutreffend bemerkt der Kommentator auf dieser Seite: „Ein einziges Mal die Neue Messe zu konzelebrieren zerstört jedwede Glaubwürdigkeit im Kampf um die Tradition. Anders ausgedrückt: Wer einmal mitfeiert, bringt damit zum Ausdruck, dass man die Neue Messe lesen *kann*. Ob man es regelmäßig tut, ist eine andere Frage. Wenn man sie zelebrieren kann, dann kann sie auch nicht schlecht sein. Wer dann noch etwas gegen die Neue Messe sagen wollte, wird unglaubwürdig.“

Übrigens sollten manche Priester der Priesterbruderschaft St. Petrus ihre unredliche Propaganda einstellen, die lautet: „Wir sind in Einheit mit dem Heiligen Vater, die Priesterbruderschaft St. Pius X. aber nicht“, denn sie wissen doch genau, dass Benedikt XVI. im Begleitschreiben zu seinem Motu proprio *Summorum pontificum* gesagt hat, dass diejenigen Priester, welche die überlieferte hl. Messe zelebrieren nur dann in vollkommener Einheit mit ihm leben, wenn sie im Prinzip auch bereit sind, die Neue Messe zu zelebrieren und dazu sind die meisten Priester der Priesterbruderschaft St. Petrus nicht bereit. Also kann von einer vollkommenen Einheit mit dem Papst bei ihnen keine Rede sein.

In der Tat stellt der Heilige Vater in seinem Begleitschreiben zum Motu proprio *Summorum pontificum* fest:

„Um die vollkommene *communio* zu leben, können die Priester, die den Gemeinschaften des alten Usus zugehören, selbstverständlich die Zelebration nach den neuen liturgischen Büchern im Prinzip nicht ausschließen. Ein völliger Ausschluß wäre nämlich nicht in Übereinstimmung mit der Anerkennung des Wertes und der Heiligkeit des Ritus in seiner erneuerten Form.“

Um die vollkommene Gemeinschaft mit dem Papst zu leben, verlangt Benedikt XVI. also von denjenigen Priestern, welche die überlieferte hl. Messe zelebrieren, die prinzipielle Bereitschaft zum Biliturgismus. Das verschweigen die Priester der Priesterbruderschaft St. Petrus ebenso wie die Priester der übrigen *Ecclesia-Dei*-Gemeinschaften, die nicht bereit sind, die Neue Messe zu zelebrieren. Sie wollen es nicht wahrhaben, dass sie *nicht wirklich*, sondern nur *scheinbar* in vollkommener Gemeinschaft mit dem Papst leben, und sie wollen vor allem nicht, dass ihre Gläubigen das erfahren. Genau das ist aber die Botschaft dieser Passage des Begleitschreibens. Der Papst formuliert mit ihr eine notwendige Bedingung, um in vollkommener *Communio* mit ihm zu leben und diese Bedingung erfüllen jene Priester nicht!

Bevor das Begleitschreiben erschienen war, konnte ein Priester der *Ecclesia-Dei*-Gemeinschaften folgende Auffassung vertreten: Obwohl ich es grundsätzlich ablehne, der Neuen Messe vorzustehen, lebe ich die vollkommene Gemeinschaft mit dem Papst, weil ich die Neue Messe als einen kirchlichen Ritus anerkenne. Diese Auffassung kann er nach dem Begleitschreiben nicht mehr aufrechterhalten. Der Papst verlangt mehr, nämlich die grundsätzliche Bereitschaft dieses Priesters zur Zelebration der Neuen

Messe, d.h. seine grundsätzliche Bereitschaft zum Biliturgismus. Dieser Grundsatz würde, weil er generell gilt, auch für die Priesterbruderschaft St. Pius X. gelten, wenn sie jetzt ein Abkommen mit Rom schließen würde, unabhängig davon, wie ein solches Abkommen konkret aussähe und damit auch unabhängig davon, ob dieser Grundsatz in diesem in Erinnerung gerufen würde oder nicht.

Diese Wahrheit verschweigen auch die Befürworter eines Sofortabkommens und vertuschen damit ein Hindernis für das von ihnen gewollte Abkommen.

Kapitel III

Die traditionelle Lehre über das Verhältnis von Kirche und Staat

In ihrem Bestreben, einem Sofortabkommen den Weg zu ebnet, versuchen Befürworter desselben insbesondere den Stolperstein „Religionsfreiheit“ aus dem Weg zu räumen. Eine entsprechende Kontroverse wurde im Jahr 2008 in der *Una Voce* Korrespondenz geführt. Wir stellen zunächst Grundzüge der traditionellen Lehre über das Verhältnis von Kirche und Staat dar, damit die Auseinandersetzung um das Konzilsdokument *Dignitatis humanae* verständlich wird.

Wollte man die Kluft zwischen dieser traditionellen Lehre und der Lehre des Pastorkonzils über die Freiheit in religiösen Dingen durch ein Motto kennzeichnen, so würde es lauten: *Vom Gottesrecht zum Menschenrecht*, was es im Folgenden darzulegen gilt.

Zur traditionellen Lehre über das Verhältnis von Kirche und Staat

Gemäß der traditionellen Lehre der Kirche stehen die Gottesrechte obenan, und Menschenrechte gibt es nur im Rahmen dieser Gottesrechte! Diese Bindung der Menschenrechte an die Gottesrechte liefert zugleich den Maßstab für die Gültigkeit der ersteren.

Demgegenüber werden die Menschenrechte in den liberalen Verfassungen ohne Rückbindung an die Gottesrechte formuliert. Da dem liberalen Staat somit der Leitstern für Legitimität bezüglich der Menschenrechte fehlt, kann der Fall eintreten, dass er ein Menschenrecht gewährt, das gar nicht gewährt werden darf, weil es einen Eingriff in die Gottesrechte darstellt.

Ein solcher Fall liegt, wie wir zeigen werden, beim Recht auf Wahl einer beliebigen Religion und deren Ausübung vor.

Den Vertretern der revolutionären Linie auf dem Pastorkonzil kam es, um die Freundschaft der Welt und der anderen Religionen zu gewinnen, darauf an, ein Recht auf Religionsfreiheit in der Kirche einzuführen, das die traditionelle Lehre, um des Gottesrechtes willen, zurückweist. Zur Erreichung ihres Zieles entwickelten die Revolutionäre auf dem Pastorkonzil eine außerordentlich erfolgreiche Strategie:

Sie schränkten den Gesamtkomplex der kirchlichen Lehre über das Verhältnis von Kirche und Staat auf den Teilbereich ein, der die Menschenrechte auf diesem Gebiet zum Gegenstand hat und stellten über den ausgeklammerten Bereich, der für die Menschenrechte den Maßstab setzt, die Behauptung auf, dass dieser durch die konziliare Lehre über jenen Teilbereich unangetastet bliebe. Genau das ist aber falsch, da die neue Lehre über den Teilbereich einen massiven Eingriff in das Gottesrecht einschließt.

Die traditionelle Lehre über das Verhältnis von Kirche und Staat ist durch den Grundsatz gekennzeichnet, dass es ein Recht Gottes ist, nicht nur von den einzelnen Menschen, sondern auch durch das staatliche Gemeinwesen verehrt zu werden. Dies hebt der Entwurf hervor, den der damalige Präfekt des Hl. Offiziums, Kardinal Ottaviani, als 9. Kapitel des geplanten Konzilsdokuments *De Ecclesia* ausgearbeitet und zu Beginn des Konzils allen Konzilsvätern zugeleitet hatte.

Der Entwurf trägt die Überschrift *Die Beziehungen zwischen Kirche und Staat und die religiöse Toleranz*, und er gibt zur Begründung für die Gott geschuldete Ehre an:

„Die der göttlichen Majestät geschuldeten Ehrerweise müssen nicht nur von den einzelnen Bürgern, sondern auch von den Staatsorganen, welche die bürgerliche Gesellschaft bei den öffentlichen Akten repräsentieren, erbracht werden. Gott ist ja der Urheber der bürgerlichen Gesellschaft und die Quelle aller Wohltaten, die sie an ihre Mitglieder austeilt. Demnach muß auch die bürgerliche Gesellschaft Gott ehren und verehren.“⁷

Die Kirche hat allezeit sowohl die private als auch die öffentliche Verehrung Gottes eingefordert. Sie folgt aus der Vater-unser-Bitte: „Dein Wille

⁷ A. Schönberger hat diesen Entwurf einschließlich der Quellenverweise veröffentlicht in *Una Voce Korrespondenz*, 27. Jahrgang, Köln 1997, S. 14-29; hier S. 21.

geschehe, wie im Himmel, also auch auf Erden.“ Dieses *also auch auf Erden* bringt nämlich eine generelle Unterwerfung unter den Willen Gottes zum Ausdruck, von der kein Bereich ausgenommen bleibt, also auch nicht der staatliche Bereich. Man bedenke wohl, dass Christus, indem Er uns dieses Gebet gelehrt hat, mit dieser Vater-unser-Bitte auch Seinen Herrschaftsanspruch über den Staat zum Ausdruck gebracht hat.

Das Recht Gottes, auch durch das staatliche Gemeinwesen verehrt zu werden, hat das kirchliche Lehramt in vorkonziliarer Zeit in zahlreichen Verlautbarungen eingefordert. So sagt z.B. Leo XIII. dazu in seiner Enzyklika *Humanum genus*:

„In der Tat: die menschliche Gesellschaft, für welche wir von Natur aus bestimmt sind, ist ausgegangen von Gott, dem Urheber der Natur; Er ist Quelle und Grund all der zahllosen Güter, die wir immerdar durch diese empfangen. Wie darum dem Drang der Natur gemäß jeder Einzelne daran erinnert wird, Gott eine religiöse Verehrung zu erweisen, von dem er das Leben und alles Gute, was er zugleich mit diesem empfing, erhalten hat: so verhält es sich in gleicher Weise die Völker und die Staaten betreffend.“⁸

Auch die Liturgie der Kirche hebt das Recht Gottes, durch die Völker verehrt zu werden, hervor, u.a. in der ersten Vesper zum Christkönigsfest, wo es heißt:

„Dir sollen huldigen öffentlich
Der Nationen Regierungen,

Dich Richter ehren und Lehrende,
Von Dir spreche Gesetz und Kunst.“

Demgegenüber ist in den liberalen Verfassungen bzw. Menschenrechtserklärungen nicht die Rede davon, dass sich der Staat nach den Geboten Gottes zu richten hat. Zwar gibt es in der *Virginia Bill of Rights* ebenso wie in der Präambel für das Grundgesetz einen punktuellen Anklang an Gott, der aber folgenlos bleibt. Die Menschenrechte, die sie und andere Verfassungen bzw. Menschenrechtserklärungen proklamieren, erscheinen losgelöst vom Gesetz Gottes und finden, der Behauptung nach, in der Würde des

⁸ Schriftenreihe *Freude an der Wahrheit*; Nr. 63, Hrsg. K. Haselböck, Wien 1991, S. 16. Weitere Verlautbarungen des kirchlichen Lehramtes dazu findet der Leser in unserem Werk: „Pfarrer Hans Milch – eine große Stimme des katholischen Glaubens – Mit einer Kritik am Zweiten Vatikanischen Konzil“, Hattersheim 2005, S. 884ff. Auch in diesen wird die These von der Trennung von Kirche und Staat als falsch und verwerflich zurückgewiesen.

Menschen ihre Begründung. Die Menschenwürde selbst erscheint dabei als ein Faktum, ja als das ausschlaggebende Basisfaktum, das der Menschenatur eigen ist.

Weil die Menschenwürde im Rahmen der liberalen Verfassungen ein undefinierter Grundbegriff ist, kann man legitimerweise nicht behaupten, dass dieses oder jenes aus ihm folgt, weil er infolge begrifflicher Unbestimmtheit die Voraussetzung für eine Folgerung nicht erfüllt. Statt eines Begriffes handelt es sich in Wirklichkeit im Rahmen der liberalen Verfassungen um eine mehr oder weniger nebelhafte, wenn auch viel beweihräucherte Vorstellung, aus der sich einsichtig keine Folgerungen ziehen lassen; damit haben die angeblichen Folgerungen allenfalls den Status eines Konsenses. Infolge jenes begrifflichen Defizits kann eine Herleitung der proklamierten Menschenrechte aus der Menschenwürde also gar nicht gelingen, weshalb die Behauptung, sie seien in dieser begründet, nicht mehr als eine Meinungsbekundung darstellt.

An dieser Stelle gilt es festzuhalten, dass diese Menschenrechtsdokumente die Menschenrechte nicht aus der Schöpfung des Menschen durch Gott herleiten, sondern sie losgelöst von Ihm einführen. Damit wird Gott nicht mehr als der Souverän anerkannt, nach dem sich der Mensch und der Staat zu richten haben. Mehr oder weniger deutlich erscheint vielmehr der Mensch als der Souverän, dessen Souveränität man in einer abstrakt angesetzten Menschenwürde begründet sieht. Nicht mehr Gott, sondern der Mensch ist fortan das Maß von Staat und Recht.

Im Gegensatz zu jenen Verfassungen und Menschenrechtserklärungen ist die Menschenwürde nach Lehre der Kirche keineswegs ein nicht weiter zurückführbares Basisfaktum, sondern sie ist in der Schöpfung des Menschen als Gottes Ebenbild begründet und diese Zurückführung ist außerordentlich folgenreich. Durch sie verliert nämlich die Menschenwürde zunächst einmal den Charakter eines bloßen Faktums und steht nun im Zeichen der Pflicht des Geschöpfes seinem Schöpfer gegenüber, Ihn zu ehren und Seine Gebote zu halten. Die Menschenwürde kann demnach erst durch ihre Rückbindung an Gott einsichtig gemacht werden.

Da die Menschenwürde also im Sinne der Kirche im Zeichen des Sollens steht, nämlich im Zeichen der Pflichterfüllung gegenüber Gott, bestimmt dieses Sollen zugleich die Menschenrechte, die aus dieser Würde abgeleitet

werden können. Nun wird überhaupt erst überprüfbar, ob ein angebliches Menschenrecht in Wahrheit ein Menschenrecht ist oder nicht. Das entscheidet sich nämlich an der Frage, ob es mit der Erfüllung der Pflicht des Menschen Gott gegenüber vereinbar, ob es für sie notwendig bzw. förderlich ist oder nicht.

Wie man sieht, ist die Kirche nicht gegen Menschenrechte, im Gegenteil, sie ist sogar die Begründerin und die Anwältin derselben, weshalb H. Faller mit Recht feststellt:

„Erst das Christentum legte jedoch die weltanschaulichen Fundamente für die Begründung der Menschenrechte. Der Gedanke, daß der Mensch – und zwar jeder Mensch, auch der Sklave – ein Ebenbild Gottes sei, wurde für die Geschichte der Menschenrechte von entscheidender Bedeutung. Indem das Christentum den Wert der Einzelpersonlichkeit, deren Ziel außerhalb der staatsbezogenen irdischen Welt im ewigen Heil liegt, in den Mittelpunkt stellte, schuf es den Ausgangspunkt für natürliche Rechte des Menschen, in die der Staat nicht eingreifen darf.“⁹

Zum Unterschied von Freiheit und Recht

Der grundlegende Unterschied zwischen Freiheit und einem Recht auf sie sei zunächst an folgenden Beispielen klargemacht:

Gibt es die Freiheit zu stehlen? Ja! Gibt es ein Recht zu stehlen? Nein!

Gibt es die Freiheit zu sündigen? Ja! Gibt es ein Recht zu sündigen? Nein!

Bedenken wir nun, was die traditionelle Lehre der Kirche zu Freiheit und Recht bei der Wahl der Religion eines Menschen sagt. Es ist der erklärte Wille Gottes, dass der Mensch die von Ihm geoffenbarte Wahrheit annimmt: „Wer glaubt und sich taufen läßt, wird gerettet werden, wer aber nicht glaubt, wird verdammt werden“ (Mk 16,16f.). Gott hat dem Menschen die Willensfreiheit gegeben, damit er Seine Wahrheit aus freiem Entschluss annehmen kann. Nur weil diese Annahme auf einem freien Entschluss beruht, kann sie nämlich sittlich wertvoll und für den Menschen verdienstvoll sein. Der von Gott dem Menschen gewährten Willensfreiheit wird auf der menschlichen Ebene dadurch entsprochen, dass der Mensch

⁹ H. Faller: „Menschenrechte“, Staatslexikon, Hrsg. Görres-Gesellschaft, fünfter Band, Freiburg 1960, S. 659f.

keinem äußeren Zwang zur Annahme bzw. Ablehnung einer Religion ausgesetzt sein darf.¹⁰

Und weil sich der Staat nach dem Gesetz Gottes richten soll, ist er verpflichtet, seinen Bürgern ein bürgerliches Recht auf Freiheit von äußerem Zwang im Hinblick auf Annahme bzw. Ablehnung einer Religion zu gewähren (Freiheit und Recht auf Freiheit *vom Zwang* bei der Religionswahl). Von der *Freiheit vom Zwang bei der Religionswahl* ist die *Freiheit der Religionswahl* zu unterscheiden. Was die Freiheit zur Wahl einer Religion betrifft, können wir wie oben argumentieren: Es ist der erklärte Wille Gottes, dass der Mensch sich für die wahre Religion Seiner Kirche entscheidet, was die Hl. Schrift mit der oben zitierten Stelle Mk 16,16 zum Ausdruck bringt. Damit diese Entscheidung ein sittlich wertvoller und damit auch ein verdienstvoller Akt sein kann, gab Gott dem Menschen die Freiheit, sich für oder gegen Seinen Willen zu entscheiden. Diese Wahlfreiheit existiert also nicht um ihrer selbst willen, sondern deshalb, weil nur mittels derselben eine sittlich wertvolle Entscheidung des Menschen in Bezug auf die wahre Religion möglich ist. Die Wahlfreiheit ist also kein Selbstwert, sondern sie ist ein Mittelwert. Wie steht es nun aber mit dem *Recht* auf die Wahl der wahren bzw. einer falschen Religion? Gott gewährt natürlich nur das Recht zur Wahl der wahren Religion, was in Seinem ersten Gebot eingeschlossen ist und das zugleich die Wahl einer falschen Religion implizit verurteilt.

Hätte Gott dem Menschen das Recht gegeben, eine falsche Religion zu wählen, dann hätte Er ihm das Recht gegeben, sich gegen Seinen Willen zu entscheiden und damit hätte Er dem Menschen das Recht gegeben zu sündigen, was natürlich absurd ist.

Man muss also bezüglich der Religionswahl genau unterscheiden zwischen der Freiheit zu ihr und dem Recht entweder die wahre oder eine falsche Religion zu wählen. Die Freiheit der Wahl gibt es, aber ein Recht gibt es nur für die Wahl der wahren Religion.

J. Dörmann bemerkt dazu:

¹⁰ Deshalb bestimmt der *Codex iuris canonici* von 1917 in can 1351: „Ad amplectendam fidem catholicam nemo invitus cogatur. – Niemand darf gegen seinen Willen dazu gezwungen werden, sich dem katholischen Glauben anzuschließen.“, AAS 1918, Band 10, S. 393.

„Die *traditionelle Lehre* hat das Recht der Religionsfreiheit mit der allein wahren Offenbarungsreligion begründet: Da sich Gott selbst geoffenbart und in Seinem Sohn das Erlösungswerk zum Heil der Welt vollbracht hat, war es nur konsequent, auch allein der von Gott stammenden Religion das Recht auf freie und öffentliche Religionsausübung zuzugestehen.“¹¹

Es liegt doch auf der Hand, warum die Kirche kein *Recht* zur Wahl einer falschen Religion bzw. zur Ausübung derselben akzeptieren kann, weil sie dadurch nämlich ihren Auftrag verraten würde. Angenommen, sie würde ein solches Recht zuerkennen, dann würde sie dem Menschen das Recht geben, sich gegen Gottes Gebot zu entscheiden, was absurd ist.

Das Toleranzprinzip

Wenn von Toleranz die Rede ist, dann muss man klar zwischen dem Toleranzbegriff der Aufklärung und dem Toleranzbegriff der Kirche unterscheiden. Hinter dem Toleranzbegriff der Aufklärung steht die Überzeugung, dass es in religiösen Dingen keine absolute Wahrheit gibt, sondern dass hier verschiedene, im Grunde gleichwertige Standpunkte möglich sind. Toleranz dem anderen Standpunkt gegenüber bedeutet deshalb im aufklärerischen Sinne, ihn inhaltlich zu akzeptieren und ihn ggf. sogar als gleichwertig dem eigenen Standpunkt anzuerkennen.

Der Wahrheitsstandpunkt der Kirche läßt natürlich einen solchen Toleranzbegriff nicht gelten. Ihr Toleranzbegriff ist vielmehr an der Wortbedeutung von Toleranz orientiert, tolerare = dulden, ertragen. Christus ist der Kirche in allem Vorbild, also auch darin, dass Er das Übel in der Welt duldet, wozu gehört, dass sich der Mensch von Seiner Kirche abwendet und sich entweder gar keiner oder einer falschen Religion zuwendet. Deshalb verbindet die Kirche ihre Intoleranz in dogmatischer Hinsicht mit einer Toleranz in praktischer Hinsicht, indem sie es akzeptiert, dass der Staat die öffentliche Ausübung falscher Religionen in gewissem Umfang duldet. In praktischer Hinsicht gilt nicht mehr ein Entweder-Oder, sondern hier kommt ein Mehr oder Weniger ins Spiel, das unter dem Gesichtspunkt der Klugheit zu beurteilen ist. Dabei gilt es, verschiedene Güter gegeneinander abzuwägen, von denen einige genannt seien. Die Ausübung falscher Religionen bringt einerseits die Gefahr mit sich, dass Gläubige verunsichert

¹¹ J. Dörmann: „Der theologische Weg Johannes Pauls II. zum Weltgebetstag der Religionen in Assisi“, II./1, Senden/Westf., 1992, S. 170.

und ggf. zum Abfall vom wahren Glauben veranlasst werden. Andererseits sollen die Anhänger eines anderen Glaubens nicht abgestoßen, sondern nach Möglichkeit für die Kirche Gottes gewonnen werden. Vor allem ist zu bedenken, dass der Staat die Aufgabe hat, die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten und ein friedliches Zusammenleben seiner Bürger zu ermöglichen, was nur gelingen kann, wenn er, je nach den Umständen, die Ausübung falscher Religionen in gewissem Umfang toleriert. Weil hier eine Anpassung an die Verhältnisse im Staat erforderlich ist, was natürlich kein Votum für eine Situationsethik darstellt, denn hier ist nicht von der theoretischen Ebene, sondern von der praktischen Ebene die Rede, deshalb unterscheidet die traditionelle Lehre der Kirche zwischen der Toleranz, die in einem katholischen Staat und der Toleranz, die in einem nichtkatholischen Staat geboten ist. Der Ottaviani-Entwurf führt über die *Doktrin* in einem katholischen Staat aus:

Die Staatsgewalt

„darf ..., um die Bürger vor den Verführungen des Irrtums zu bewahren und um den Staat in der Einheit des Glaubens zu erhalten, was das höchste Gut darstellt und die Quelle einer Vielzahl von Wohltaten ist, auch in der zeitlichen Ordnung aus eigenem Ermessen die öffentlichen Kundgebungen der übrigen Kulte regeln und seine Bürger vor der Verbreitung der falschen Lehren schützen, durch die nach dem Urteil der Kirche ihr ewiges Heil gefährdet wird.“¹²

Über die religiöse *Toleranz* in einem katholischen Staat heißt es dann:

„Weil man im Rahmen der Bewahrung des rechten Glaubens den Erfordernissen der christlichen Liebe und der Klugheit entsprechend handeln muß, gilt es so zu verfahren, daß die Dissidenten nicht abgestoßen, sondern vielmehr zur Kirche hingezogen werden, und daß weder die Kirche noch der Staat Schaden erleiden. Daher muß man stets das Gemeinwohl der Kirche und das des Staates vor Augen haben, zu deren Verwirklichung die bürgerliche Gewalt je nach den Umständen gehalten sein kann, eine gerechte Toleranz zu praktizieren. Diese muß im Übrigen durch das Gesetz bestätigt werden. Die Staatsgewalt ist dazu verpflichtet, sei es, um größere Übel, wie Ärgernis, bürgerliche Unruhen, Hindernis für die Bekehrung und anderes mehr dieser Art, zu verhüten, sei es um ein höheres Gut, wie die soziale Zusammenarbeit, ein friedliches gemeinsames Zusammenleben zwischen Mitbürgern, die in religiöser Hinsicht unterschiedlicher Meinung sind, eine größere Freiheit für die Kirche, eine wirksamere Ausübung ihrer übernatürlichen Sendung und andere, ähnliche Vorteile, zu erlangen.

¹² Ottaviani-Entwurf, S. 25.

Dabei muß man nicht nur das Wohl im Bereich der nationalen Ordnung, sondern auch das Wohl der Weltkirche und das internationale Gemeinwohl berücksichtigen. Durch ihre Toleranz ahmt die katholische Staatsgewalt die göttliche Vorsehung nach, welche jene Übel nicht verhindert, aus denen sie größere Güter zu ziehen vermag. Das muß ganz besonders beachtet werden in den Gegenden, wo seit Jahrhunderten nichtkatholische Gemeinschaften leben.“¹³

Über den nichtkatholischen Staat liest man im Ottaviani-Entwurf:

„In Staaten, in denen sich der größere Teil der Bürger nicht zum katholischen Glauben bekennt oder die Tatsache der Offenbarung nicht kennt, muß sich die nichtkatholische, bürgerliche Gewalt auf religiösem Gebiet wenigstens nach den Vorschriften des Naturgesetzes richten. In einem solchen Kontext hat diese nichtkatholische Staatsgewalt allen Kulturen, die sich nicht im Gegensatz zur Naturreligion befinden, die bürgerliche Freiheit zuzugestehen. Doch diese Freiheit widerspricht in diesem Fall nicht den katholischen Prinzipien, weil sie ebenso dem Wohl der Kirche wie auch dem des Staates gemäß ist.“¹⁴

Nach dem Gesagten ist strikt zu unterscheiden, zwischen der Gewährung eines Rechtes auf Religionsfreiheit im Sinne des Rechts auf Wahl einer beliebigen Religion, das im Widerspruch zum Recht Gottes steht und deshalb vom traditionellen Lehramt der Kirche stets zurückgewiesen wurde, und religiöser Toleranz, die dieses Lehramt im dargelegten Sinne gutheißt. Halten wir an dieser Stelle allgemein fest, dass die Anbindung der Menschenrechte an die Gottesrechte zur Folge hat, dass nur der Wahrheit, nicht aber dem Irrtum, Recht zukommt.

In seinem oben genannten Werk *Pfarrer Hans Milch – eine große Stimme des katholischen Glaubens* hat der Autor zahlreiche Verlautbarungen des vorkonziliaren Lehramtes der Kirche angeführt, welche die vorangegangenen Ausführungen belegen.

Das Gewissen

In diesem Werk sind wir auch ausführlich auf das Gewissen des Menschen eingegangen, das in *Dignitatis humanae* eine ausschlaggebende Rolle spielt. Hier müssen einige grundsätzliche Überlegungen genügen:

¹³ Ebenda, S. 26f.

¹⁴ Ebenda, S. 27.

Diejenige Instanz, die das Wollen und Handeln des Menschen in seinem Geiste auf das göttliche Gesetz bezieht und danach dieses Wollen und Handeln beurteilt bzw. verurteilt sowie zur Entscheidung für das Gute auffordert, nennen wir das Gewissen. Das Gewissen ist demnach eine Instanz von dreifacher Art, eine Vergleichsinstanz, eine Beurteilungs- bzw. Verurteilungsinstanz sowie eine Entscheidungsinstanz.

Gaudium et spes, Art. 16, beschreibt das Gewissen unter dem Stichwort *Würde des sittlichen Gewissens* mit den treffenden und schönen Worten:

„Im Innersten seines Gewissens entdeckt der Mensch ein Gesetz, das er sich nicht selbst gibt, sondern dem er gehorchen muss und dessen Stimme, indem sie ihn immer anruft, das Gute zu lieben und zu tun und das Böse zu meiden, wo nötig, in den Ohren des Herzens tönt: Tu dies, meide jenes. Denn der Mensch hat ein Gesetz von Gott in sein Herz eingeschrieben, dem zu gehorchen eben seine Würde ist und gemäß dem er gerichtet werden wird. Das Gewissen ist der verborgenste Kern und das Heiligtum des Menschen, in dem er allein ist mit Gott, dessen Stimme in seinem Innersten widerhallt. Im Gewissen wird auf wunderbare Weise jenes Gesetz bekannt, das in der Liebe zu Gott und zum Nächsten erfüllt wird.“

Sittliches Wollen und Handeln besteht also darin, dass der Mensch sich nach der Stimme seines Gewissens richtet. Deshalb sagt der hl. Paulus: „Alles, was nicht aus gläubiger Überzeugung geschieht, ist Sünde“ (Röm 14,23).

Nun gibt es aber das Faktum des irrenden Gewissens. In den Paulusbriefen ist an mehreren Stellen von einem verbildeten Gewissen die Rede:

„Der Geist sagt ausdrücklich, dass in den letzten Zeiten manche vom Glauben abfallen werden, da sie irreführenden Geistern und Dämonenlehren Gehör geben, (Menschen,) die heuchlerische Lügen vortragen, wiewohl sie in ihrem eigenen Gewissen gebrandmarkt sind“ (1 Tim 4,1-2).

„Den Reinen ist alles rein; denen aber, die befleckt und ungläubig sind, ist nichts rein, sondern ihr Verstand und ihr Gewissen sind besudelt“ (Tit 1,15).

Man kann sich fragen, wie es überhaupt zu einem irrenden Gewissen kommen kann. Der Schlüssel zur Lösung dieses Problems liegt in der Erkenntnis, dass das Gewissen nicht unabhängig ist von dem, was der Verstand hervorbringt. Es kann nämlich der Fall eintreten, dass der Mensch sich mittels seines Verstandes eine falsche Lehre zu Eigen macht

und bestrebt ist, sein Wollen und Handeln an dieser auszurichten. Dann ist mit dieser falschen Lehre für ihn eine Sollensforderung verbunden, die im Gegensatz zur ursprünglichen Stimme seines Gewissens steht. In diesem Fall stehen sich widersprechende Sollensforderungen gegenüber, die bei diesem Menschen einen inneren Konflikt hervorrufen. Wenn die falsche Lehre, etwa aufgrund einer suggestiven Propaganda, für ihn eine starke Überzeugungskraft gewinnt, dann kann es dahin kommen, dass er ihr und nicht mehr der ursprünglichen Stimme des Gewissens folgt. Die Möglichkeit eines irrenden Gewissens führt bei Dostojewski zu einer Einsicht, die R. Lauth folgendermaßen darstellt:

„Das Gewissen bedarf noch einer besonderen Stütze von außen, nämlich ... der Offenbarung Gottes, damit es sich nicht unter der Einwirkung falscher Überzeugungen und Lehren zur größten Unsittlichkeit verirrt. Wenn die Stimme des Gewissens abgestorben oder entartet ist, dann gibt es kein Halt[en] mehr auf dem Wege zu den entsetzlichsten Verbrechen. ... Es ist deshalb ein letztes Regulativ neben dem Gewissen und außerhalb der inneren Erfahrung notwendig, an dem die sittlichen Überzeugungen nachgeprüft und gemessen werden können. Dieses ist in den großen Erscheinungen des sittlichen Lebens, in den großen sittlichen Naturen und den Berichten über sie und ihr Handeln gegeben, in hervorragendem Maße in der Erscheinung Jesu Christi und der Offenbarung des Neuen Testamentes.“¹⁵

Wohl hat der Mensch die Pflicht, sich nach seinem Gewissen zu richten, aber er hat auch die Pflicht, seine Gewissensentscheidung am Vorbild Jesu Christi zu prüfen. Dieses Vorbild ist ein Bollwerk gegen ein irrendes Gewissen. Man darf einem Gewissen, das ohne Rückbindung an das Gesetz Gottes ist, eben nicht blindlings vertrauen und es ist deshalb auch falsch, ein derart abstraktes Gewissen zu beweihräuchern. Vielmehr muß das Gewissen der Kontrollinstanz, welche Christus heißt, unterworfen werden. Dieser Notwendigkeit verleiht Dostojewski in jenem gewaltigen Satz Ausdruck, der allen ins Stammbuch geschrieben sei, die einem ungebundenen Gewissen das Wort reden: „Gewissen ohne Gott ist etwas Entsetzliches. Es kann sich bis zur größten Unsittlichkeit verirren.“¹⁶

Bedenken wir noch genauer die Möglichkeit eines schuldlos irrenden Gewissens. Sie ist z.B. gegeben, wenn ein Mensch, ohne das Vorbild Christi vor Augen zu haben, sich der Suggestivkraft einer falschen Lehre nicht

¹⁵ R. Lauth: „Die Philosophie Dostojewskis“, München 1950, S. 210f.

¹⁶ F. M. Dostojewski: „Tagebuch eines Schriftstellers“, München 1963, S. 616.

entziehen kann. Ein solcher Fall liegt z.B. vor, wenn er in einem islamischen Staat aufwächst, den Islam für die wahre Religion hält und sich im Gewissen verpflichtet fühlt, sie anzunehmen und zu bekennen. Hier könnte man versucht sein, folgendermaßen zu argumentieren: Da dieser Mensch die Pflicht hat, seinem Gewissen zu folgen, hat er auch das Recht diese Religion zu wählen. Diese Argumentation ist aber nicht haltbar, weil sie die notwendige Unterscheidung zwischen einer subjektiven sittlichen Befugnis und der objektiven sittlichen Befugnis außer Acht läßt.

Die schuldlos irrierte Gewissensentscheidung der betreffenden Person gibt ihr zwar eine subjektive sittliche Befugnis zur Wahl dieser Religion aber keine objektive sittliche Befugnis, denn diese kommt nur der Wahl der wahren Religion zu. Für die Wahl der wahren Religion besteht demnach sowohl eine subjektive als auch eine objektive sittliche Befugnis und nur die letztere kommt, wenn es mit rechten Dingen zugeht, für die Gewährung eines Rechtes in Betracht.

Zutreffend stellt Erzbischof Lefebvre unter Bezugnahme auf Thomas von Aquin fest:

„Der unüberwindliche und damit nicht schuldhaftige Irrtum erspart wohl jede moralische Verschuldung, kann aber *nicht* die Handlung zu einer *guten* machen und gibt deshalb ihrem Urheber *kein Recht!* Das Recht kann sich nur auf die objektive Norm des Gesetzes und in erster Linie auf das Gesetz Gottes gründen, welches in spezieller Weise regelt, auf welche Weise Gott von den Menschen geehrt werden will.“¹⁷

Zur Auseinandersetzung des vorkonziliaren Lehramtes mit dem liberalen Staat

Seit Beginn des 19. Jahrhunderts hat sich das Lehramt der Kirche in zahlreichen Verlautbarungen mit dem liberalen Staat und speziell mit seinen auf die Religion bezogenen Prinzipien auseinandergesetzt. Als herausragende Dokumente zu diesem Problemkreis seien genannt, die Enzykliken *Mirari vos* von Gregor XVI. (1832), *Quanta cura* von Pius IX. mit angehängtem Syllabus (1864), *Immortale Dei* (1885) und *Libertas praestantissimum* (1888) beide von Leo XIII., *Vehementer nos* von Pius X. (1906), *Quas primas* von Pius XI. (1925) sowie die Ansprache *Ci riesce* von Pius

¹⁷ M. Lefebvre: „Sie haben Ihn entthront“, Stuttgart 1988, S. 191f.

XII. (1953). Wir lassen es hier bei zwei Auszügen bewenden. Pius X. äußert sich in seiner Enzyklika *Vehementer nos* mit den Worten:

„Daß die Angelegenheiten des Staates von den Angelegenheiten der Kirche getrennt werden müßten: das ist fürwahr ein ganz falscher und im höchsten Grade verderblicher Grundsatz. Denn wer sich auf den Boden der Annahme stellt, daß der Staat sich in keiner Weise um die Religion kümmern dürfe, der fügt erstens Gott ein großes Unrecht zu, der selbst ebenso der Begründer und Erhalter der menschlichen Gesellschaft wie des Lebens der einzelnen Menschen ist. Deshalb ist Gott nicht bloß im privaten Bereich zu ehren, sondern auch im öffentlichen Leben.“¹⁸

In seiner Ansprache *Ci riesce* an den Verband der katholischen Juristen Italiens vom 6. Dezember 1953, fasst Pius XII. in einem Satz zusammen, warum es kein Recht für die Verbreitung von Irrtümern geben darf:

„Was nicht der Wahrheit und dem Sittengesetz entspricht, hat objektiv kein Recht auf Dasein, Propaganda und Aktion.“¹⁹

In zahlreichen Verlautbarungen hat das traditionelle Lehramt der Kirche ein *Recht auf Religionsfreiheit*, im Sinne eines Rechtes auf Wahl und Bekenntnis einer falschen Religion bzw. eines Rechtes auf deren öffentliche Ausübung, verworfen, zugleich aber ihre Toleranzlehre vorgetragen. In *Libertas praestantissimum* sagt Leo XIII. dazu:

„[Die Kirche] erkennt ... zwar einzig und allein der Wahrheit und dem sittlich Guten ein Anrecht zu; aber sie erhebt nicht dagegen Einspruch, daß doch die Staatsgewalt so manches dulde, was weder wahr noch gerecht ist: entweder um ein noch größeres Übel zu vermeiden oder um Gutes zu erreichen oder zu bewahren.“²⁰

In gleichem Sinne äußert sich Pius IX. in seinem Brief *Dum civilis societas* vom 1. Februar 1875 an Charles Perrin, wobei er den Unterschied zwischen Recht und Toleranz verdeutlicht:

„Wenn die Umstände es erfordern, kann man die Abweichungen von der Regel tolerieren, falls sie eingeführt worden sind, um größere Übel zu vermeiden, oh-

¹⁸ Schriftenreihe *Freude an der Wahrheit*; Nr. 113, Hrsg. K. Haselböck, Wien 1992, S. 5.

¹⁹ AAS, Band 45, 1953, S. 799.

²⁰ Schriftenreihe *Freude an der Wahrheit*, Nr. 73, S. 22.

ne sie jedoch zur Würde von Rechten zu erheben, da es kein Recht gegen die ewigen Gesetze der Gerechtigkeit geben kann.“²¹

Kapitel IV

Die Konzilserklärung *Dignitatis humanae* widerspricht der traditionellen Lehre über das Verhältnis von Kirche und Staat

*Zur Lehre des Pastoralkonzils in der
„Erklärung über die religiöse Freiheit ‚Dignitatis humanae‘“*

Art. 2 ist der weitaus wichtigste der 15 Artikel umfassenden *Declaratio de libertate religiosa*, die in zwei Abschnitte unterteilt ist: I *Allgemeine Erwägung der religiösen Freiheit* (Art. 2-8) und II *Die religiöse Freiheit im Licht der Offenbarung* (Art. 9-15).

Strukturell gesehen, besteht Art. 2 aus zwei Teilen, nämlich einem Behauptungsteil und einem Begründungsteil, die wir nacheinander untersuchen. Der Artikel beginnt mit den Worten:

„Diese Vatikanische Synode erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von Zwang von Seiten sowohl Einzelner als auch gesellschaftlicher Gruppen und jedweder menschlichen Macht, und zwar so, dass im religiösen Bereich weder jemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, entweder allein oder mit anderen verbunden, innerhalb der gebührenden Grenzen nach seinem Gewissen zu handeln.“²²

Nach unseren vorangegangenen Erörterungen ist in diesem Zitat Wahres und Falsches miteinander gekoppelt. Wahr ist, dass der Mensch in religiösen Dingen ein Recht hat, nicht gezwungen zu werden gegen sein Gewissen zu handeln, was das traditionelle kirchliche Lehramt dem Menschen ausdrücklich zuerkennt und begründet. Falsch aber ist und gegen die tradi-

²¹ Zitiert nach M. Lefebvre: „Sie haben Ihn entthront“, Stuttgart 1988, S. 194.

²² Hünemann, P.: „Die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils“, Hrsg. P. Hünemann, Freiburg 2004, S. 438. Nach dieser Ausgabe wird im Folgenden aus *Dignitatis humanae* zitiert, wenn nichts anderes gesagt wird.

tionelle Lehre gerichtet, dass der Mensch unabhängig davon, ob er sich für die wahre Religion oder eine falsche Religion entscheidet, das *Recht* hat, ungehindert gemäß seinem Gewissen zu handeln.

Zunächst sei daran erinnert, dass es bei dem Gewissensurteil um eine subjektive sittliche Befugnis geht, während es sich beim Recht um eine objektive sittliche Befugnis handelt, weshalb die Gewissensentscheidung als solche kein Recht begründen kann, was allerdings jene Passage auch nicht behauptet. Die Gewissensentscheidung spielt in ihr vielmehr die Rolle einer Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieses angeblichen Rechtes.

Wir hatten dargelegt, warum es nach der überlieferten kirchlichen Lehre kein *Recht* auf Ausübung einer falschen Religion gibt, weil nämlich ein solches Recht einen Eingriff in die Gottesrechte darstellt, was wir der Bedeutung wegen noch einmal mit anderen Worten darlegen wollen: Mit dem ersten Gebot fordert Gott einschliessweise die wahre Gottesverehrung und diese findet nicht in einer falschen, sondern nur in der wahren Religion statt. Mit dem Recht auf Ausübung einer falschen Religion erkennt *Dignitatis humanae* dem Menschen das *Recht* zu, Gott einen falschen Kult zu erweisen, ja Götzendienst zu treiben. Die Kirche, deren heilige Pflicht es ist, für die richtige Gottesverehrung einzutreten, gewährt also in dieser *Declaratio*, ihrer Pflicht vergessend, ein *Recht*, das Gegenteil zu praktizieren. Das hat das traditionelle Lehramt stets verurteilt. So sagt z. B. Leo XIII. in seiner Enzyklika *Libertas praestantissimum*:

„Denn ‘Recht’ bezieht sich auf die Erlaubtheit von etwas sittlich Gutem. Wie wir schon öfters erklärt haben und noch öfter erklären müssen, ist daher die Behauptung ungereimt, als sei (das Recht) von Natur aus der Wahrheit *und* der Lüge, der Sittlichkeit *und* dem Laster gemeinsam und ohne Unterschied gegeben. Was *wahr* ist und was *gut* ist: das hat ein *Recht* darauf, sich in weiser *Freiheit* in der Gesellschaft auszubreiten, damit es zu recht vielen gelange. Dagegen werden lügenhafte ‘Meinungen’, diese größte Pest des Geistes, und Laster, welche den Charakter und die Sitten verderben, mit Recht von der Obrigkeit sorgfältig niedergehalten, damit sie nicht zum Schaden der Allgemeinheit um sich greifen.“²³

Während das traditionelle Lehramt also ein *Recht* auf Ausübung einer falschen Religion zurückweist, votiert es für die *Duldung* derselben in einer den konkreten Verhältnissen im Staat angepassten Weise.

²³ a.a.O., S. 18.

Dignitatis humanae ersetzt nun die situationsabhängige *Duldung* der Ausübung falscher Religionen durch ein *Recht*, was einen flagranten Bruch mit der überlieferten Lehre darstellt, den übrigens Johannes XXIII. in seiner Enzyklika *Pacem in terris* vorbereitet hatte, denn es heißt darin:

„Zu den Rechten des Menschen ist auch dies zu zählen, daß er sowohl Gott nach der rechten Norm seines Gewissens verehren als auch seine Religion privat und öffentlich bekennen kann.“²⁴

Den genannten Bruch verdeckt die *Declaratio* dadurch, dass sie eine richtige Aussage und eine falsche Aussage über das Recht auf Freiheit in religiösen Dingen in einem Satz miteinander verbindet und auf diese Weise die falsche Lehre sozusagen im Windschatten der richtigen Lehre über die Bühne zieht, wobei ihr die negative Bewertung zustatten kommt, die der Begriff *Zwang* im allgemeinen Bewusstsein erfährt. Diese negative Bewertung war vermutlich auch das Motiv dafür, warum die *Declaratio* an dieser Stelle jenes angebliche Recht nicht positiv ausdrückt, als Recht auf freie Ausübung der Religion, sondern negativ, als Recht auf Freiheit vom Zwang einer Behinderung bei der Ausübung derselben.

Zwei Begründungsversuche scheitern

Betrachten wir nun die Begründung, welche die Erklärung *Dignitatis humanae* in Art. 2 für ihre Lehre liefert:

„Überdies erklärt sie, dass das Recht auf religiöse Freiheit wahrhaft in der Würde der menschlichen Person selbst gegründet ist, wie sie sowohl durch das geoffenbarte Wort Gottes als auch durch die Vernunft selbst erkannt wird.“

Im gleichen Sinne liest man zu Beginn von Art. 9 unter der Überschrift *Die religiöse Freiheit im Licht der Offenbarung*:

„Was diese Vatikanische Synode über das Recht des Menschen auf religiöse Freiheit erklärt, hat seine Grundlage in der Würde der Person, deren Erfordernisse der menschlichen Vernunft durch die Erfahrung der Jahrhunderte vollständiger bekannt wurden. Jedoch hat diese Lehre von der Freiheit ihre Wurzeln

²⁴ H. Denzinger: „Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen“, Hrsg. P. Hünermann, Nr. 3961, S. 1133.

auch in der göttlichen Offenbarung, weswegen sie umso mehr von Christen gewissenhaft zu beachten ist.“

Art. 12 behauptet ebenfalls, dass jenes Recht nicht nur in der Würde des Menschen, sondern auch in der Offenbarung begründet sei:

„Die Kirche folgt also, der Wahrheit des Evangeliums treu, dem Weg Christi und der Apostel, wenn sie die Lehre von der religiösen Freiheit als mit der Würde des Menschen und der Offenbarung Gottes übereinstimmend anerkennt und sie fördert.“

Beides ist falsch! Wir haben ja bereits nachgewiesen, dass aus der Würde des Menschen keineswegs das Recht zur Wahl einer falschen Religion folgt, sondern nur das Recht zur Wahl der katholischen, also der einzig wahren Religion. Darüber hinaus haben wir erkannt, dass das Recht zur Wahl einer falschen Religion, das *Dignitatis humanae* gewährt, das Recht Gottes verletzt. Es kann also gar keine Rede davon sein, dass das Pastoralkonzil mit diesem von ihm erklärten Recht dem Evangelium treu sei und dem Weg Christi und der Apostel folge. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall, und deshalb ist es auch unwahr, wenn Art. 1 von *Dignitatis humanae* behauptet, die überlieferte Lehre bliebe durch diese *Declaratio* unangetastet.

Selbstverständlich ist jenes angebliche Recht, entgegen den Behauptungen von Art. 9 bzw. Art. 12, auch nicht in der Offenbarung enthalten. Auch hier behauptet das Pastoralkonzil wahrheitswidrig, glaubenskonform zu lehren. Es versuchte deshalb auch vergeblich, ein Recht auf Wahl und ungehinderte Ausübung jedweder Religion, gemäß dem Urteil des Gewissens, aus der Offenbarung herzuleiten. Es hatte Y. Congar den Auftrag erteilt, entsprechende Belegstellen in der Hl. Schrift ausfindig zu machen, was ihm aber nicht gelang. Dennoch blieb diese Bischofsversammlung bei ihrer falschen Behauptung, jenes von ihr behauptete Recht sei aus der Offenbarung herleitbar. H.-L. Barth kommentiert diesen beispiellosen Vorgang wie folgt:

„Und trotzdem wagte man es, wider besseres Wissen die Behauptung aufrechtzuerhalten und in den offiziellen Text des Konzils aufzunehmen, gezwungenermaßen nun ohne die erhofften Bibelzitate im Testimonien-Apparat. Eine

derartige himmelschreiende Unredlichkeit erlaubte sich ein Konzil, das den Anspruch stellte, unter Führung des Hl. Geistes zu stehen!²⁵

Nun könnte man zugunsten von *Dignitatis humanae* einwenden, dass jene Stelle aus Art. 12 durch Art. 9 erläutert wird, woraus hervorgeht, dass die *Declaratio* lediglich eine indirekte Begründung des Rechtes auf Ausübung auch der falschen Religionen in der Offenbarung annimmt, denn dort heißt es:

„Obwohl nämlich die Offenbarung das Recht auf Freisein von äußerem Zwang im religiösen Bereich nicht ausdrücklich bestätigt, macht sie dennoch die Würde der menschlichen Person in ihrer ganzen Weite sichtbar, ...“

Allerdings macht die Offenbarung „die Würde der menschlichen Person in ihrer ganzen Weite sichtbar“, aber mit dieser Würde ist eben nicht das Recht auf Ausübung einer falschen Religion gegeben, im Gegenteil, sie schließt ein solches Recht aus! Also scheitert auch dieser Versuch, jenes Recht als indirekt in der Offenbarung enthalten zu erweisen.

Da die der traditionellen Lehre verbundenen Konzilsväter die Existenz jenes Rechtes mit dem Argument bestritten, dass nur die Wahrheit und nicht der Irrtum Rechte hat, wobei sie u.a. auf die oben zitierte Äußerung von Pius XII. hinwiesen: „Was nicht der Wahrheit und dem Sittengesetz entspricht, hat objektiv kein Recht auf Dasein, Propaganda und Aktion“, versuchten ihre Gegner, die Bindung des Rechts an die Glaubensinhalte auszuhebeln und die Problematik auf die subjektive Ebene zu verlagern. P. Pavan, Mitverfasser von *Dignitatis humanae*, kennzeichnet ihre Argumentationslinie wie folgt:

„Aber der tiefste Grund, warum die Inhalte des religiösen Glaubens nicht Gegenstand des Rechts auf religiöse Freiheit sind und sein können, liegt darin, dass die Beziehung zwischen der Person und diesen Inhalten nicht ein Rechtsverhältnis ist; es ist vielmehr eine metaphysische oder logische oder moralische Beziehung. Da das Rechtsverhältnis wesentlich eine intersubjektive Beziehung ist, kann es nur zwischen physischen und moralischen Subjekten oder Personen bestehen.“²⁶

²⁵ H.-L. Barth: „Keine Einheit ohne Wahrheit!“, Stuttgart 1997, S. 136.

²⁶ Kommentar von P. Pavan zu *Dignitatis humanae* im LThK: „Das Zweite Vatikanische Konzil“, Teil II, Freiburg 1967, S. 716.

Worauf will Pavan, der sich hier (und nicht nur an dieser Stelle) zum Sprecher der konziliaren Revolutionäre macht, mit seiner Argumentation hinaus? Er will seine Gegner widerlegen mit dem Argument, dass nicht die Wahrheit, sondern nur Personen Träger von Rechten sein können. Darüber hinaus enthält seine These die indirekte Kritik an der überlieferten Lehre, sie hätte den Begriff *Recht* auf der falschen Ebene angesiedelt, er beziehe sich nämlich gar nicht auf die Wahrheit, sondern er gehöre ausschließlich zur Ebene der zwischenmenschlichen Beziehungen.

Weiter führt Parvan aus:

„Damit man zu der Lehrauffassung kommen konnte, die sich das Dokument zu eigen macht, daß nämlich allen Menschen die religiöse Freiheit als Grundrecht der Person zuerkannt wird, war es notwendig, daß sich die Menschen ihrer eigenen Würde mehr bewusst wurden, wobei diese Würde als personale Verantwortlichkeit gesehen und begrifflich bestimmt wurde. Dazu war ferner die universale und friedliche [?] Überzeugung notwendig, daß die Rechte nicht direkt und formell in den geistigen Werten, wie z.B. der Wahrheit, dem sittlich Guten, der Gerechtigkeit, gründen: Subjekte der Rechte sind vielmehr die Personen und *nur* die physischen oder moralischen Personen. Weiter war dazu notwendig, zu verstehen, daß die rechtlichen Beziehungen immer intersubjektive Beziehungen sind, das heißt zwischen Person und Person und nicht zwischen Person und geistigen Werten bestehen.“²⁷

Wir sehen einmal von der unsinnigen Behauptung ab, die der zitierte Beginn von Art. 9 vorbereitet, dass ein gesteigertes Bewusstsein der menschlichen Würde notwendig war, um dem Menschen jenes angebliche Recht auf religiöse Freiheit zuzuerkennen. Denn es steht ihm entweder aufgrund seiner Natur zu, dann ist es unerheblich, in welchem Maße er sich seiner Würde bewusst ist, oder es steht ihm nicht zu, dann kann daran auch das Bewusstsein seiner Würde nichts ändern, mag es auch noch so sehr gesteigert sein.

²⁷ Diese Position vertraten insbesondere die Kardinäle Silva Henríquez, Santiago de Chile, und J. C. Heenan, Westminster, wozu Th. A. Weitz bemerkt: „Wie Kardinal Silva Henríquez stellte auch Kardinal Heenan, Westminster, heraus, daß das Recht auf Religionsfreiheit – wie jedes Recht – nicht unmittelbar in Werten wie ‘Wahrheit’ oder ‘Gerechtigkeit’ gründe, sondern daß physische und moralische Personen Subjekte eines solchen Rechts seien. Eine Rechtsbeziehung müsse wesentlich als eine intersubjektive Beziehung verstanden werden.“ Th. A. Weitz: „Religionsfreiheit auf dem II. Vatikanischen Konzil“, St. Ottilien, 1997, S. 93.

Wichtiger als diese Einsicht ist aber, dass hinter dieser Argumentation der fundamentale Irrtum steht, dass die Wahrheit als geistiger Wert eine Sache sei. Wenn sie eine Sache wäre, dann könnte sie allerdings nicht Träger von Rechten sein, denn mit Recht insistierten die Vertreter der revolutionären Linie darauf, dass Rechte nur Personen haben können. Aber die Wahrheit hat – und darauf kommt es hier entscheidend an – keinen sachhaften Charakter. Christus straft die gegenteilige Behauptung Lügen, sagt Er doch von Sich selbst: „Ich bin der Weg und die Wahrheit und das Leben“ (Joh 14,6).

Danach hat die Wahrheit einen personalen Charakter, ja sie ist Person, und diese Erkenntnis zerstört mit einem Schlag den *Basissatz* der konziliaren und nachkonziliaren Modernisten in dieser Sache, den man auf die Kurzformel bringen kann: Nicht die Wahrheit ist Träger von Rechten, sondern nur Personen sind Träger von Rechten. Bedenkt man, dass Christus Sich in Joh 14,6 mit der Wahrheit identifiziert, dann erkennt man, dass diese Kurzformel nicht nur einen Irrtum darstellt, sondern sogar eine Blasphemie, denn sie impliziert die blasphemische Aussage, dass Gott keine Rechte hat! Den Vertretern der revolutionären Konzilslinie ist zwar darin zuzustimmen, dass sie den Terminus *Recht* auf Personen beziehen und diesen Terminus im *interpersonalen* Bereich ansiedeln. Dabei wird aber zugleich der zweite Fehler in ihrer Argumentation deutlich: Sie verstehen die Wahrheit nämlich nicht nur dinghaft, sondern sie schränken auch den interpersonalen Bereich unsachgemäß auf den zwischenmenschlichen Bereich ein und verkennen, dass das primäre Interpersonalitätsverhältnis ein Verhältnis zwischen Gott und Mensch ist und erst sekundär – nämlich im Rahmen dieses Grundverhältnisses – das Verhältnis Mensch-Mensch zum Tragen kommt. Also betrifft der Terminus *Recht* primär das Gott-Mensch-Verhältnis und zwar in Form der Rechte Gottes gegenüber dem Menschen, die zu erfüllen, die Pflicht des Menschen ist, und insofern stehen ihm alle Rechte zu, die er zur Erfüllung dieser Pflicht benötigt. –

Ein weiterer Begründungsversuch scheitert

In den Artikeln 3 und 4 versucht die *Deklaration*, das von ihr verkündete Recht des Menschen auf öffentliche Ausübung seiner Religion, unabhängig von der Wahrheit bzw. Falschheit derselben, durch ein Erfordernis der menschlichen Natur argumentativ zu stützen. In Art. 3 heißt es dazu:

„Die soziale Natur des Menschen selbst aber erfordert, dass der Mensch die inneren Akte der Religion auch äußerlich ausdrückt, mit anderen im religiösen

Bereich in Gemeinschaft tritt und seine Religion in gemeinschaftlicher Weise bekennt.“

Diese These ist anfechtbar, denn vom inneren religiösen Akt zu seinem Ausdruck im Äußeren kommt es nicht durch ein Erfordernis der Sozialnatur des Menschen, sondern durch einen Akt seines freien Willens! Diesen Akt unterschlägt *Dignitatis humanae* bzw. ersetzt ihn durch ein angebliches Erfordernis der menschlichen Natur. Durch diesen „Kunstgriff“ gelang es der revolutionären Fraktion des Pastoralkonzils von der subjektiven Ebene elegant auf die Ebene der Religionsgemeinschaften hinüberzugleiten und dabei – und das ist der springende Punkt – das von der *Deklaration* verkündete Recht des Menschen auf öffentliche Ausübung jedweder Religion auf die Religionsgemeinschaften zu übertragen, was der Beginn von Art. 4 mit den Worten zum Ausdruck bringt:

„Die Freiheit bzw. das Freisein von Zwang im religiösen Bereich, das den einzelnen Personen zusteht, ist ihnen auch dann zuzuerkennen, wenn sie in Gemeinschaft handeln. Denn religiöse Gemeinschaften werden von der sozialen Natur sowohl des Menschen als auch der Religion selbst verlangt.“

Das Hinübergleiten von der subjektiven Ebene auf die Ebene der Religionsgemeinschaften, das wir an anderer Stelle auch am Ökumenismusdekret nachgewiesen haben, war ein außerordentlich geschickter Schachzug der konziliaren Revolutionäre.²⁸ Ging es dort darum, zu einer positiven Beurteilung insbesondere der protestantischen Denominationen zu gelangen, so geht es hier darum, alle Religionsgemeinschaften im Staat mit denselben Rechten auszustatten. Dazu liest man im Anschluss an jene Passage in Art. 4:

„Deshalb wird diesen Gemeinschaften, sofern nur die gerechten Erfordernisse der öffentlichen Ordnung nicht verletzt werden, zu Recht der Freiraum geschuldet, dass sie sich gemäß ihren eigenen Normen leiten, die höchste Gottheit in öffentlichem Kult verehren ...“

²⁸ W. Schüler: „Pfarrer Hans Milch – eine große Stimme des katholischen Glaubens – Mit einer Kritik am Zweiten Vatikanischen Konzil“, Hattersheim 2005; vgl. die Abschnitte *Von der personenbezogenen Rückkehr-Ökumene zu einer systembezogenen Koexistenz-Ökumene* und *Spaltungen in anstatt Abspaltungen von der Kirche*.

Damit wird einschliessweise behauptet, dass auch der Götzendienst „der Gottheit Ehre“ erweist, da sich der Satz auf alle Religionsgemeinschaften bezieht, und es heisst dann weiter:

„Den religiösen Gemeinschaften steht in gleicher Weise das Recht zu, nicht durch gesetzliche Mittel oder durch einen Verwaltungsakt der staatlichen Gewalt behindert zu werden ... bei der Errichtung religiöser Gebäude. ... Die religiösen Gemeinschaften haben auch das Recht, bei der öffentlichen Lehre und Bezeugung ihres Glaubens in Wort und Schrift nicht behindert zu werden.“

Mit der Verkündigung dieser Rechte setzt sich *Dignitatis humanae* erneut in Widerspruch zur überlieferten Lehre der Kirche, die an die Stelle eines Rechtes, unter Wahrung der Gottesrechte, das Prinzip der situationsabhängigen Duldung setzt.

Art. 6 verlangt, dass die Staatsgewalt für alle Religionen gleichermaßen „den Schutz der religiösen Freiheit aller Bürger übernehmen und für die Förderung des religiösen Lebens günstige Bedingungen schaffen [muss].“ Die staatliche Gleichbehandlung aller Religionen hatte der Schlusssatz von Art. 3 bereits mit den Worten vorbereitet, dass die staatliche Gewalt „... ihre Grenzen überschreitet, wenn sie sich anmaßt, religiöse Akte zu lenken oder zu verhindern.“

Hier wird wieder einmal in einem Atemzug Wahres und Falsches behauptet, denn es ist zwar wahr, dass der Staat keine religiösen Akte bestimmen darf, aber es ist falsch zu sagen, dass er solche nicht einschränken bzw. verhindern dürfe.

Schließlich bestimmt Art. 13, dass das von *Dignitatis humanae* verkündete Recht auf Religionsfreiheit „für alle Menschen und Gemeinschaften als Recht anzuerkennen und in der rechtlichen Ordnung zu bekräftigen ist.“

Bei der Ausdehnung des Rechtes auf Religionsfreiheit von den einzelnen Personen auf die Religionsgemeinschaften fällt naturgemäß die moralische Bindung an die Gewissensnorm weg, weil ein Gewissen nur einzelne Personen, nicht aber Gemeinschaften von Personen haben. So gelangt die *Deklaration* bezüglich der Religionsgemeinschaften genau zu dem Recht auf Religionsfreiheit, welches sich in den Verfassungen liberaler Staaten bzw. in internationalen Menschenrechtserklärungen findet, was übrigens Art. 15 bestätigt, wo es heisst:

„ ... dass sogar die religiöse Freiheit [wie sie das Pastorkonzil verkündet] in den meisten Verfassungen schon als bürgerliches Recht erklärt und in internationalen Dokumenten feierlich anerkannt wird.“

Wenn man bedenkt, dass das Pastorkonzil, wie wir nachgewiesen haben, ein Recht auf Religionsfreiheit verkündet, das in zentralen Punkten gegen die Gottesrechte verstößt, klingt es dann nicht wie ein Hohn, wenn Paul VI. im Anschluß an *Dignitatis humanae* die Veröffentlichung dieser *Deklaration* zur Ehre Gottes gebietet?

Kapitel V

Die Una Voce Korrespondenz steht nicht (mehr?) hinter der traditionellen Lehre über das Verhältnis von Kirche und Staat

Ist wirklich der geeignete Zeitpunkt für ein Abkommen gekommen?

Unter der Überschrift *Dies ist der Kairos – ein Appell an unsere Freunde*²⁹, beginnt der Redakteur der Una Voce Korrespondenz, R. Kaschewsky, seinen Artikel mit den Worten:

„Mit dem Motu proprio *Summorum Pontificum* hat die *Una Voce*-Bewegung nach rund zweiundvierzig Jahren ihres Kampfes für die heilige Liturgie der römisch-katholischen Kirche ihr Hauptziel, das eigentliche, erreicht. Die Heilige Messe und auch die übrigen Sakramente können wieder in der alten Form begangen werden.“³⁰

Damit ist ersichtlich, dass das Ziel der *Una Voce*-Bewegung ihrem Namen nicht gerecht wird. Denn wer sich das Sprechen der Kirche mit einer Stimme auf die Fahne schreibt, darf nicht akzeptieren, dass die Neue Messe ihre Stimme neben der Stimme der überlieferten hl. Messe erhebt. Ebenfalls darf er nicht akzeptieren, dass Rom auf dem Pastorkonzil Lehren verkündete, die z. T. nicht mit der traditionellen Lehre der Kirche übereinstimmen. Die Stimme der Tradition und die Stimme des Pastorkonzils

²⁹ Kairos (gr. *καίρος*) ist in der griechischen Mythologie der Gott der günstigen Gelegenheit und der besonderen Chance.

³⁰ R. Kaschewsky: „*Dies ist der Kairos – ein Appell an unsere Freunde*“, Una Voce Korrespondenz, 38. Jahrg., 1. Quartal 2008, S. 3-7, hier S. 3.

sind also verschieden, womit sich die *Una Voce*-Bewegung nicht einverstanden erklären dürfte, wenn ihr Name Programm sein soll.

Kaschewsky bemerkt zur Priesterbruderschaft St. Pius X.

„Sie hat das Ziel erreicht, das ihr Gründer ihr gesetzt hatte. Er hatte den damals regierenden Papst gebeten, ‚das Experiment der Tradition‘ in der Kirche machen zu dürfen“ (S. 5).

Kaschewsky lässt aber leider unerwähnt, dass Erzbischof Lefebvre in der Folgezeit die tiefere Erkenntnis gewonnen hatte, dass vor Abschluss eines Abkommens die theologischen Probleme geklärt werden müssen.

Deshalb sagte er, wie schon erwähnt, nach den 1988 gescheiterten Verhandlungen unter der Überschrift *Bei einer Wiederaufnahme der Gespräche mit Rom stelle ich meine Bedingungen*:

„Ich werde die Frage auf der Ebene der Doktrin [!] stellen: ‘Sind Sie einig mit den großen Enzykliken aller Päpste, die Ihnen vorangegangen sind? Sind Sie einig mit ‘Quanta Cura’ Pius IX., ‘Immortale Dei’, ‘Libertas praestantissimum’ Leos XIII., ‘Pascendi’ Pius’ X., ‘Quas Primas’ Pius’ XI., ‘Humani generis’ Pius’ XII.? Sind Sie in voller Gemeinschaft mit diesen Päpsten und ihren festen Aussagen? Akzeptieren Sie noch den Antimodernisteneid? Sind Sie für die Königsherrschaft Unseres Herrn Jesus Christus über die Gesellschaft? Wenn Sie die Lehre Ihrer Vorgänger nicht annehmen, ist es unnütz zu reden.“

Diese programmatischen Aussagen ignorieren Befürworter eines Sofortabkommens, denn sie widerlegen ihre unterschwellige Behauptung, dass die heutige Führung der Priesterbruderschaft St. Pius X. vom Kurs des Erzbischofs abweichen würde. Diese Aussagen zeigen jedoch mit aller Deutlichkeit, dass die heutige Führung dem Weg folgt, den Erzbischof Lefebvre ihr gewiesen hat, indem sie vor Abschluss eines Abkommens auf der Klärung der strittigen theologischen Fragen besteht, die in den genannten Enzykliken der vorkonziliaren Päpste thematisiert werden.

Kaschewsky führt aus, dass eines von zwei vermutlich vorrangigen Zielen, die sich Benedikt XVI. gesetzt habe,

„... die Heilung des Risses [ist], der in der Römischen Kirche nach [!] dem Zweiten Vatikanischen Konzil, vor allem wegen der sog. Liturgiereform in seinem Gefolge, entstanden ist“ (S. 3).

Zwischen den Zeilen gibt er damit zu verstehen, dass er in den Konzilsbeschlüssen nicht eine Mitursache, geschweige denn die Hauptursache dieses Risses sieht. Das ist ein Indiz dafür, dass Befürworter eines Sofortabkommens, zu denen Kaschewsky zählt, die Mitschuld des Pastorkonzils am Niedergang des Erscheinungsbildes der Kirche in nachkonziliarer Zeit nicht erkennen oder nicht wahrhaben wollen. In diesem Sinne liest man an späterer Stelle über die Lehre des Konzils über die Freiheit in religiösen Dingen:

„ ... anders als unsere Freunde [gemeint ist die Priesterbruderschaft St. Pius X.] und auch im Unterschied zu ihrem Gründer Msgr. Lefebvre sehen wir in einer Wendung hin zur ‚Religionsfreiheit‘ auch ein positives Element. Sie ermöglicht uns eine Forderungshaltung gegenüber Regimen, die keine Freiheit für die Mission, ja nicht einmal Freiheit für die Ausübung der katholischen Religion durch ihre Gläubigen gewähren. Was ist das größere Übel: ein Festhalten an einem Prinzip, dessen Durchsetzung in der heutigen Weltlage illusorisch ist: der Vorrang der katholischen Religion vor jeder anderen – oder [dieses Prinzip aufzugeben und dafür] die Möglichkeit, Freiheit für das Christentum und die Kirche von ihren Gegnern einzufordern?“ (S. 6)

Die Antwort auf die gestellte Frage ergibt sich, wenn man bedenkt, um welches „Prinzip“ es hier eigentlich geht und dieses ist, nach unseren vorangegangenen Überlegungen nichts anderes, als die Wahrung des Gottesrechtes, auch der Herr über die Völker zu sein, in das der Vorrang der katholischen Religion eingeschlossen ist. Indem Kaschewsky den Vorrang der katholischen Religion vor jeder anderen in den Mittelpunkt stellt, erweckt er den Eindruck, als würde die Kirche mit dieser Forderung eigennützig handeln. Setzt man aber für jenes „Prinzip“ das Gottesrecht ein, über die Völker zu herrschen, so lautet der Satz: Was ist das größere Übel: ein Festhalten an dem Recht Gottes, dessen Durchsetzung in der heutigen Weltlage illusorisch ist oder dieses Gottesrecht aufzugeben und dafür die Möglichkeit, Freiheit für das Christentum und die Kirche von ihren Gegnern einzufordern? Hier erkennt man den Fehler von Kaschewsky, denn dem Gottesrecht kommt absolute Geltung zu und deshalb darf auf seine Verteidigung unter keinen Umständen verzichtet werden, weder im Hinblick auf den Umstand, dass es im Staat nicht durchgesetzt werden kann, noch im Hinblick darauf, dass man durch den Verzicht, das Gottesrecht einzufordern, die Möglichkeit erhält, Freiheit für das Christentum einzufordern.

Abschließend appelliert Kaschewsky an die Priesterbruderschaft St. Pius X.:

„Wir meinen, unsere Freunde von der Priesterbruderschaft St. Pius X. sollten nicht mehr lange zuwarten und wertvolle Zeit verstreichen zu lassen, sondern unverzüglich, aktiv und konkret eine Einigung herbeiführen. Wann wenn nicht jetzt ist der Zeitpunkt dafür gekommen? Dies ist der ‚Kairos‘, der erkannt werden muß!“ (S.7)

H.-L. Barth antwortet auf die Ausführungen von R. Kaschewsky

Dankenswerterweise hat H.-L. Barth daraufhin sehr klar die überlieferte Lehre der Kirche über das Verhältnis von Kirche und Staat zum Ausdruck gebracht. Mit Bezug auf den genannten Artikel von R. Kaschewsky sagt er:

„Im vorletzten Heft der UVK wurde mit Zitat des von mir sonst hochverehrten, mittlerweile verstorbenen Dr. Eric de Saventhem behauptet, Erzbischof Marcel Lefebvres und der von ihm gegründeten Priesterbruderschaft Einsatz gegen die neue Lehre des II. Vatikanums von der Religionsfreiheit sei auf ‚französische Idiosynkrasien‘ (Eigentümlichkeiten) zurückzuführen. ... Die vorgetragene Behauptung ist falsch. Marcel Lefebvre verteidigte nur jene Lehre, die von Anfang an und dann explizit seit der sog. Konstantinischen Wende bis 1965 offiziell in der Kirche immer gegolten hat!“³¹

Neben kirchenamtlichen Zeugnissen dafür und Beispielen aus der Liturgie der Kirche, lässt Barth auch Stimmen zu Wort kommen, die sich außerhalb der Priesterbruderschaft St. Pius X. befinden, insbesondere den namhaften Verfassungsrechtler Ernst Wolfgang Böckenförde, der den Bruch des Pastoralkonzils mit der überlieferten Lehre der Kirche über das Verhältnis von Kirche und Staat offen eingestanden hat, obwohl er selbst ein Verteidiger der konziliaren Lehre ist:

„Die traditionelle katholische Lehre hatte die Anerkennung eines Rechts auf Religionsfreiheit im Ergebnis immer abgelehnt. Sie ging dabei vom Primat der Wahrheit gegenüber der Freiheit aus und von der These, daß dem Irrtum an sich kein Recht gegenüber der Wahrheit zukommen könnte. ... Die Konzilserklärung hat dies nun alles hinter sich gelassen. Sie ist von der bisherigen Lehre nicht nur graduell, sondern prinzipiell abgerückt ... [Mit der Konzilserklärung *Dignitatis humanae*] ist der prinzipielle Schritt vom ‘Recht der Wahrheit’ zum ‘Recht der

³¹ H.-L. Barth: „Die katholische Lehre über das Verhältnis von Kirche und Staat - einige Gedanken aus aktuellem Anlaß“, *Una Voce Korrespondenz*, 38. Jahrg., 3. Quartal 2008, S. 241-255; hier S. 241.

Person' getan ... Es läßt sich ja nicht bestreiten, daß die Konzilserklärung zu Äußerungen Gregors XVI., Pius' IX. und auch Leos XIII. im Widerspruch steht. Was dort verworfen wurde, nämlich individuelle Religionsfreiheit und daraus folgend die öffentliche Kultusfreiheit als äußeres Recht, wird nun anerkannt, und es wird naturrechtlich, aus dem Wesen der Person begründet. Diese Diskrepanz läßt sich nicht durch Verschweigen wegräumen. Es ist auch eine Illusion zu meinen, man müsse nur den Erzbischof Lefebvre, der sich nicht zu Unrecht immer wieder auf diese Diskrepanz beruft, wie ein rohes Ei behandeln, um darüber Gras wachsen zu lassen.³² –

Kaschewsky antwortete in derselben Ausgabe der UVK:

„Was an Barths Aufsatz ins Auge springt, ist, daß er zwar mit beredten Worten und einer Fülle von (vorwiegend neuzeitlichen) Belegen dartut, ein Welch verabscheuenswürdiges Übel die Religionsfreiheit darstelle – daß er aber mit keiner Silbe aufzeigt, wie denn ein Gemeinwesen *ohne Religionsfreiheit* aussehen soll. Wer so vehement die Religionsfreiheit verteufelt, muß ja – im logischen Umkehrschluß – ein Gemeinwesen, in dem es *keine Religionsfreiheit* gibt, als etwas höchst *Erstrebenswertes* ansehen“.³³

Diese Formulierung ist irreführend, denn sie suggeriert, dass die traditionelle Lehre dem Menschen keine Freiheit im religiösen Bereich zugestehe. Das ist falsch, was unsere Ausführungen in Kapitel III zeigen. Dort haben wir nämlich dargelegt, welche Art von Freiheit gemäß der traditionellen Lehre gewährt werden soll und muss. Ihr zufolge hat der Mensch das Recht, in Freiheit, also ohne Zwang, eine Religion zu wählen. Aber was die Wahl selbst betrifft, so hat er nur das Recht, die wahre Religion zu wählen und ungehindert auszuüben. Gemäß der traditionellen Lehre der Kirche gibt es also weder das Recht zur Wahl einer falschen Religion noch das Recht, sie ungehindert öffentlich auszuüben. Wohl aber gilt nach dieser Lehre das Toleranzprinzip, das eine situationsabhängige Duldung dieser Übel vorsieht. Die Alternative ist also nicht Freiheit oder Unfreiheit, sondern es kommt auf die Art der in Rede stehenden Freiheit an.

³² E. W. Böckenförde: „Religionsfreiheit – Die Kirche in der modernen Welt“, Freiburg 1990, S. 61, 63, 69.

³³ R. Kaschewsky: „Credere non potest nisi volens“ [„Der Mensch kann nicht glauben, was er nicht will], Una Voce Korrespondenz, 38. Jahrg., 3. Quartal 2008, S. 256-263; hier S. 257f.

Was den Vorwurf von Kaschewsky betrifft, Barth hätte keine Lösung des Problems geboten, so ist dem entgegenzuhalten, dass nach der traditionellen Lehre der Kirche doch auf der Hand liegt, wie in den heute nicht mehr katholischen Staaten „ein Gemeinwesen *ohne Religionsfreiheit* aussehen soll“, denn das legt ja die katholische Toleranzlehre dar, die wir erörtert haben.

Kurz darauf bemerkt Kaschewsky:

„Und er [Barth] propagiert auch keineswegs irgendwelche Formen ‚direkten‘ Zwanges, die katholische Religion anzunehmen bzw. zu propagieren. Also: Religionsfreiheit – nein! Religionszwang – auch nein! Was dann? Soll das Ideal etwa ein Mittelweg sein, eine Art ‚indirekten Zwanges‘ sein? Und wie soll dieser *konkret* aussehen? Auf diese Frage gibt der Aufsatz keine Antwort“ (S. 258).

Es ist schon seltsam, dass Kaschewsky mangelnde Aufklärung anmahnt. Er kennt doch die traditionelle Toleranzlehre der Kirche, die der Ottaviani-Entwurf noch einmal klar dargelegt hat, und den die *Una Voce* Korrespondenz, wie erwähnt, 1997 abgedruckt hat. Und Kaschewsky weiß doch, dass die Priesterbruderschaft St. Pius X. und mit ihr Barth hinter dieser traditionellen Lehre der Kirche stehen, so dass sich für Barth gar nicht die Aufgabe stellte, auf die hier von Kaschewsky gestellten Fragen einzugehen. –

Die Umstände in den heutigen Staaten erfordern es, dass diese Toleranz sehr weit geht. Wenn nun aber, so könnte man fragen, die Grenzen der Duldung so weit gesteckt sein können, dass gegebenenfalls im Rahmen der Toleranzlehre eine uneingeschränkte Betätigung der in einem Staat vorhandenen Religionen ermöglicht wird, was hindert es dann, diesen ein Recht auf diese Betätigung einzuräumen? Dieses Argument wurde kürzlich von einem Befürworter eines Sofortabkommens mit den Worten vorgebracht: „Man könne die Religionsfreiheit des Konzils akzeptieren, weil sich in der *Praxis* ja nichts ändere.“ Diese pragmatisch orientierte Argumentationsweise übersieht das Entscheidende: Ein Recht einzuräumen würde, wie es Pius IX. in obigem Zitat ausdrückt, bedeuten, dass ein Recht gegen die ewigen Gesetze der Gerechtigkeit eingeräumt wird, was für die Kirche nicht in Frage kommen kann, die ja der Anwalt der Rechte Gottes auf Erden ist! Der Betreffende, der wie auch andere Befürworter eines Sofortabkommens in der Vergangenheit viele Jahre verdienstvoll für die Tradition gestritten hat, sollte eigentlich wissen, dass jene Toleranzlehre die Gottesrechte wahrt, wogegen die Lehre von *Dignitatis humanae* sie ver-

letzt, und man sollte doch annehmen, dass für einen glaubenstreuen Katholiken die Gottesrechte und nicht die sogenannte Praxis der Maßstab sind!

Wie man sieht, haben sich inzwischen bei manchen Befürwortern eines Sofortabkommens Maßstäbe in Richtung des Modernismus verschoben und sie werben dafür, dass ihnen die Priesterbruderschaft St. Pius X. auf diesem Irrweg folgt. Dadurch stiften sie Verwirrung unter den der Tradition verbundenen Gläubigen, weshalb ihnen die *actio spes unica* mit dieser Schrift entgegentritt.

W. Hoeres nimmt Stellung

Im Anschluss an die Kontroverse zwischen R. Kaschewsky und H.-L. Barth sah sich W. Hoeres veranlasst, zu dieser in der Zeitschrift *Theologisches* Stellung zu nehmen.³⁴ Wir gehen auf diese Stellungnahme auch deshalb ein, weil uns einige Passagen seiner Ausführungen Gelegenheit geben, einen Zusammenhang mit dem Thema dieser Schrift *Glaubenswahrheit und Abkommensfrage* herzustellen.

Bemerkenswerterweise hat sich Hoeres in dieser Ausgabe von *Theologisches* als Befürworter eines Sofortabkommens der Priesterbruderschaft St. Pius X. mit dem vom Pastoralkonzil geprägten Rom erklärt, sagt er doch:

„ ... wir [sind] mit vielen Freunden der Meinung, daß die Piusbruderschaft nunmehr unter dem wohlwollenden Pontifikat von Benedikt XVI. sich endlich mit Rom einigen und die ihr angebotene Vereinbarung annehmen sollte, solange noch Zeit ist.“³⁵

Hoeres will dem Leser

„einige ganz einfache Überlegungen des gesunden Menschenverstandes darüber vorlegen, was Religionsfreiheit bedeutet und wie sie sich gerade heute für einen traditionstreuen Katholiken darstellt, der die von uns nicht zufällig immer wieder beschworene Mahnung des Konzils ernst nimmt, Schrift und Tradition unversehr zu bewahren.“³⁶

³⁴ W. Hoeres: „Abstraktionen im Kampf“, *Theologisches*, Sept./Okt. 2008, S. 286ff.

³⁵ W. Hoeres: „Vorliebe“, *Theologisches*, Sept./Okt. 2008, S. 294.

³⁶ „Abstraktionen im Kampf“, *Theologisches*, Sept./Okt. 2008, S. 286f.

In der Tat hat Hoeres nicht nur in seinen Artikeln, sondern auch in seinen Vorträgen darauf hingewiesen, und er übertreibt nicht, wenn er von einer von ihm beschworenen Mahnung spricht, pflegt er ihr doch durch Gestus und Stimme Nachdruck zu verleihen.

Aber ist diese Mahnung denn gerechtfertigt? Sie wäre gerechtfertigt, wenn das Pastoralkonzil sich selbst konsequent an sie gehalten hätte. Das hat es aber nicht getan! Oder hat es sich etwa an die traditionelle Lehre der Kirche über das Verhältnis von Kirche und Staat gehalten? Keineswegs, es hat ihr widersprochen! Oder hat das Pastoralkonzil, um noch ein zweites Beispiel zu geben, sich an die immerwährende Lehre der Kirche gehalten, dass die katholische Kirche die Kirche Christi *ist*? Keineswegs, es ist vielmehr mit seiner *subsistit-in*-Lehre von ihr abgerückt, wovon im nächsten Kapitel die Rede sein wird. Also ist es nur dann legitim, an diese Mahnung des Pastoralkonzils zu erinnern, wenn man hinzusetzt, dass es selbst der traditionellen Lehre der Kirche in mehr als einer Hinsicht untreu wurde. Diesen Tatbestand lässt aber Hoeres regelmäßig unter den Tisch fallen. Dadurch erweckt er den falschen Eindruck, als hätte das Pastoralkonzil sich an diese seine Mahnung gehalten und insofern ist seine viel beschworene Mahnung irreführend. Diese falsche Ansicht über das Pastoralkonzil ist aber im Sinne von Befürwortern eines Sofortabkommens, die ja bestrebt sind, Abweichungen des Pastoralkonzils von der traditionellen Lehre der Kirche zu verharmlosen bzw. zu verschweigen, um Hindernisse auf dem Weg zu einem solchen Abkommen aus dem Weg zu räumen.

Hoeres erhebt gegenüber beiden Seiten, sowohl gegenüber den Vertretern der überlieferten Lehre der Kirche über das Verhältnis von Kirche und Staat als auch gegenüber den Verteidigern der Religionsfreiheit wie sie das Pastoralkonzil verkündete, den Vorwurf, *abstrakt* zu argumentieren. Über die Konservativen sagt er:

„Sie sagen, daß der Irrtum kein Daseinsrecht habe und deshalb auch in der Öffentlichkeit entschieden bekämpft werden müsse oder – um des Toleranzgebotes willen, das selbst ein so unverdächtiger Zeuge wie Pius XII. so nachhaltig eingeschärft habe – allenfalls zu dulden sei. Das Argument erweckt den Eindruck, daß ‚der Irrtum‘ eine selbständige Größe sei, sozusagen ein Gespenst, das herumschleicht, um uns und vor allem kleine Kinder anzufallen und zu verderben. ... Aber den Irrtum an sich gibt es nicht. Es gibt nur konkrete Personen, die als geistbestimmte Wesen – Agnostizismus oder nicht – eben doch nach der Wahrheit suchen und daher dem Irrtum verfallen können“ (S. 289).

Schauen wir uns das Argument „der Irrtum hat kein Daseinsrecht“, das von Hoeres als abstrakt abqualifiziert und lächerlich gemacht wird näher an. Zweifellos geht es um falsche Aussagen über den Glauben, eben um Glaubensirrtümer. Glaubensirrtümer werden von Personen vorgebracht und insofern kann von „abstrakt“ keine Rede sein, weil die Bindung an die Person selbstverständlich ist. Aber wie kann der Begriff „Recht“ mit dem Irrtum in Verbindung gebracht werden? Das erkennt man, wenn man bedenkt, dass mit jeder Aussage, also auch mit jeder Glaubensaussage, ein Anspruch auf Wahrheit erhoben wird. Für die wahren Glaubensaussagen wird er zu Recht erhoben, für die falschen Glaubensaussagen wird der Wahrheitsanspruch zu Unrecht erhoben, und weil er für diese zu Unrecht erhoben wird, deshalb haben sie kein Recht auf Existenz. Das gilt nicht nur für eine konkrete falsche Glaubensaussage, sondern für alle falschen Glaubensaussagen, und um diese Allgemeinheit zu gewährleisten, ist die Abstraktion von konkreten Aussagen erforderlich und sie wird durch den Begriff „Irrtum“ vollzogen. Die Formel: „Der Irrtum hat kein Existenzrecht“ ist demnach eine Kurzfassung für folgenden wahren Sachverhalt:

„Weil mit falschen Glaubensaussagen ein nicht gerechtfertigter und nicht rechtfertigbarer Anspruch auf Wahrheit erhoben wird, deshalb haben sie kein Existenzrecht.“

Hoeres greift also diese Argumentation der Konservativen zu Unrecht an und macht sie auch noch lächerlich. Übrigens stellt er sich mit seiner ungerechtfertigten Polemik gegen sie auf die Seite der Vertreter der revolutionären Linie auf dem Pastorkonzil. Einer derselben, Kardinal Silva Henríquez, Santiago de Chile, erhob nämlich gegen die Position der konservativen Konzilsväter, dass nur die Wahrheit, nicht aber der Irrtum Rechte habe, den Vorwurf: „Dieses Postulat sei ... sophistisch, da allein eine Person Subjekt/Träger von Rechten sein könne.“³⁷

Kurz darauf fährt Hoeres fort:

„Ebenso abstrakt ist allerdings die Rede von dem Recht oder der Freiheit der Person, die von der Gegenseite immer wieder gegen das alleinige Recht der Wahrheit ausgespielt wird. Denn die recht verstandene Würde und damit auch die Freiheit der Person besteht ja gerade darin, die Wahrheit zu suchen und vor

³⁷ Th. A. Weitz: „Religionsfreiheit auf dem II. Vatikanischen Konzil“, St. Ottilien 1997, S. 93.

allem sie schließlich zu besitzen. Ihr Anspruch, ihr Recht, ihre Würde sind daher gerade *nicht* im Sinne des liberalen laissez-faire oder in dem der Lessing'schen Wurschtigkeit in Weltanschauungsfragen zu deuten. Ganz in diesem Sinne betont gerade ‚Dignitatis humanae‘ ausdrücklich die Verpflichtung eines jeden Einzelnen, nach der Wahrheit zu suchen ...“ (S. 290).

Das Recht, um das es hier geht, betrifft die Wahl und die Ausübung einer falschen Religion. Nach unseren obigen Erörterungen widerspricht ein solches Recht dem Recht Gottes und wird deshalb von der traditionellen Lehre der Kirche verworfen. Denn die Würde der Person besteht, wie wir sahen, in der Gottebenbildlichkeit des Menschen. Die Majestät Gottes und der Dank, zu dem das Geschöpf seinem Schöpfer gegenüber verpflichtet ist, so sagten wir, implizieren die Pflicht des Menschen, Gott zu ehren. Aus der menschlichen Würde folgt also primär nicht ein Recht, sondern eine Pflicht, nämlich die Pflicht, Gott Ehre zu erweisen. Der Mensch erweist sie Ihm, wenn er den Glauben an Ihn annimmt (Mk 16,16), in Seine Kirche eintritt, Ihn bekennt (Mt 10,33), Seine Gebote hält (Joh 14; 21,23,24), den Glauben der wahren und keiner anderen Religion ausübt, wobei die Pflicht zu diesen Ehrerweisungen, das Recht sie zu vollziehen, einschließt. Aus der Würde des Menschen folgt demnach das Recht, die wahre und nur die wahre Religion auszuüben. Demnach ist es falsch und gegen den Willen Gottes gerichtet, dass dem Menschen ein *Recht* auf Ausübung einer falschen Religion gewährt wird, wobei es keine Rolle spielt, ob der Betreffende die Wahrheit sucht oder nicht.

Die recht verstandene Würde des Menschen besteht eben nicht, wie Hoeres behauptet, darin, dass der Mensch die Wahrheit sucht und sie schließlich besitzt, sondern sie besteht in seiner Gottebenbildlichkeit. Hätte Hoeres Recht, dann besäßen erfahrungsgemäß viele Menschen, vielleicht sogar die meisten, keine Würde, weil sie nicht die Wahrheit suchen. Glücklicherweise besitzt aber jeder Mensch eine Würde, und zwar unabhängig davon, ob er die Wahrheit sucht oder nicht, weshalb der Priester in der hl. Messe bei der Vermischung des Weines mit Wasser betet:

„Deus, qui humanae substantiae dignitatem mirabiliter condidisti, et mirabilius reformasti ... – Gott, Du hast den Menschen in seiner Würde wunderbar erschaffen und noch wunderbarer erneuert ...“.

Von dieser objektiv bestehenden Würde des Menschen muss man die *subjektive Würdigkeit* unterscheiden, die sich danach bemisst, in welchem

Maße sich der Mensch, mit Gottes Hilfe, nach jenem Sollen im Denken und Handeln richtet, das mit seiner *objektiven Würde* gegeben ist und dazu gehört freilich die Suche der Wahrheit. Hoeres verwechselt hier also die jedem Menschen von Gott geschenkte Würde mit der subjektiven Würdigkeit, um die es schlecht bestellt sein kann.

Nach unseren Ausführungen stellt sich die Frage, ob Hoeres noch auf dem Boden der traditionellen Lehre der Kirche über das Verhältnis von Kirche und Staat steht. Das ist nicht der Fall! Zwar kritisiert er, es sei abstrakt, die vom Konzil gelehrte Religionsfreiheit bloß mit dem Hinweis auf die Menschenwürde zu begründen und verlangt, dass der Mensch die Wahrheit suchen müsse. Aber diese Kritik trifft nicht das Pastoralkonzil, weil es ja diese Forderung erhoben hat. Hoeres stimmt demnach der vom Pastoralkonzil verkündeten Religionsfreiheit zu. Wenn er von der „Gegenseite“ spricht, dann meint er offenbar Modernisten im heutigen Innenraum der Kirche, welche den Vorbehalt, dass der Mensch die Wahrheit suchen müsse, nicht beachten. Damit bewegt sich seine Argumentation auf der Linie der Befürworter eines Sofortabkommens, das Pastoralkonzil von Irrlehren freizusprechen und sie der nachkonziliaren Entwicklung anzulasten.

Anschließend führt Hoeres aus:

„Aber es führt kein Weg daran vorbei, daß der Glaube an Christus nur möglich, sinnvoll und Gott wohlgefällig ist, wenn er auf einer freien Entscheidung beruht. In diesem Sinne konzidiert Kaschewsky seinem Kontrahenten Heinz-Lothar Barth (und mithin der Piusbruderschaft), daß ‚er keineswegs irgendwelche Formen direkten Zwanges propagiert, die katholische Religion anzunehmen oder weiter zu verbreiten.‘

Aber dann stellt sich natürlich die Frage, was unter solchen Umständen und Einschränkungen der Kampf gegen die Religionsfreiheit überhaupt noch erreichen will. Sie stellt sich umso mehr als es sich hier naturgemäß um eine praktische Frage handelt, die als solche jenseits aller Wunschvorstellungen und theoretischen Erwägungen ganz einfach darauf gerichtet ist, was wir hic et nunc tun sollen“ (S. 290).

Die Antwort auf die gestellte Frage können wir nach unseren Überlegungen leicht geben. Im Kampf gegen die Religionsfreiheit, wie sie das Pastoralkonzil lehrt, verteidigt der traditionstreue Katholik das Recht Gottes! Er widerspricht der Religionsfreiheit des Pastoralkonzils, weil sie das Gottesrecht durch ein angebliches Menschenrecht ersetzt! Diesen Kampfplatz haben Hoeres und die *Una Voce*-Bewegung verlassen. Zu seinem Hinweis auf die Praxis können wir nur wiederholen, was wir bereits festgestellt ha-

ben. Diese pragmatisch orientierte Argumentationsweise übersieht das Entscheidende: Ein Recht einzuräumen würde, wie es Pius IX. in obigem Zitat ausdrückt, bedeuten, dass ein Recht gegen die ewigen Gesetze der Gerechtigkeit eingeräumt wird, was für die Kirche nicht in Frage kommen kann, die ja der Anwalt der Rechte Gottes auf Erden ist!

Kapitel VI

Die *subsistit-in*-Lehre des Zweiten Vatikanums und der Versuch, sie zu verharmlosen

Befürworter eines Sofortabkommens sind auch bestrebt, ein weiteres Hindernis für ein solches Abkommen herunterzuspielen bzw. zu vertuschen, nämlich die *subsistit-in*-Lehre des Pastoralkonzils.

Wir demonstrieren diese Verfahrensweise exemplarisch an der Rezension des Buches des Autors dieser Zeilen: „Benedikt XVI. und das Selbstverständnis der katholischen Kirche – eine Analyse seiner Verlautbarungen zur *subsistit-in*-Lehre des Konzils“ durch W. Hoeres.³⁸ Unser besonderes Augenmerk gilt dabei den Methoden, die der Rezensent bei Verfolgung dieses Zieles anwendet.

Nach einigen freundlichen Bemerkungen des Rezensenten über das im Jahre 2005 erschienene zweibändige Werk des Autors: „Pfarrer Hans Milch – Eine große Stimme des katholischen Glaubens – Mit einer Kritik am Zweiten Vatikanischen Konzil“, bemerkt er (S. 338), dass:

„der Verf. tatsächlich davon ausgeht, daß die [subsistit-Formel] einen radikalen Bruch mit dem bisherigen Kirchenverständnis darstellt und daß Ratzinger auch noch als Papst an dieser Verflüssigung des Kirchenbegriffs festhält, die mit der Tradition unvereinbar ist.“

Hier treffen wir auf die erste Verdrehung des wahren Sachverhaltes durch den Rezensenten, denn der Verfasser geht nicht etwa von dieser Tatsache aus, sondern der Hauptinhalt des Buches gilt dem *Nachweis*, dass Benedikt XVI. in allen seinen Funktionen, als Professor für Dogmatik, als Präfekt der Glaubenskongregation und schließlich als Papst, diesen Bruch mit

³⁸ W. Hoeres: „Benedikt XVI. und das ‚subsistit‘ – Fragen zur innerkirchlichen Identität“, *Una Voce Korrespondenz*, 38. Jahrgang, 4. Quartal 2008, S. 336-343.

dem traditionellen Selbstverständnis vollzogen hat und weiter zu ihm steht. Diesen Nachweis ignoriert der Rezensent. Dabei ist seine Verfahrensweise durch Oberflächlichkeit gekennzeichnet, was bereits die folgende Passage zeigt:

„Bekanntlich war es ein Herzensanliegen des jungen Ratzinger – und vieler anderer Mitglieder der rheinischen Fraktion des Konzils -, gegen den römischen Zentralismus und damit die Uniformierung aller Ortskirchen vorzugehen. Sein Ziel war es deshalb, für die Einsicht zu werben, ‚daß Uniformität und Einheit nicht identisch sind, daß vor allem in der Einheit der katholischen Kirche wieder die Vielheit der Kirchen zum Leben erweckt werden muß.‘³⁹ Unverständlich bleibt, wie Schüler daraus schließen kann und diesen Schluß dem damaligen Theologieprofessor Ratzinger unterstellen kann: ‚demnach hatte sich der Protestantismus außerhalb der katholischen Kirche etablieren müssen, weil ihm innerhalb derselben nicht der Freiraum gewährt wurde, den er benötigte‘“ (338).

Der Irrtum des Rezensenten besteht darin, dass er diesen Satz des Autors falsch bezieht. Er bezieht sich nämlich auf den vorangegangenen Satz des Zitates von Ratzinger, wo dieser sagt:

„Die Tatsache nämlich, daß der Plural ‚die Kirchen‘, den es legitim in der Kirche geben sollte, dort immer mehr zurücktrat, war ja der Grund dafür, daß dieser Plural, dem man *in* der Kirche keinen genügenden Raum gewährte, sich nun *außerhalb* ihrer, in der Verselbständigung der einzelnen Kirchen entfaltet hat.“⁴⁰

Der Rezensent verwechselt Wiedergabe mit Interpretation

Unmittelbar danach trifft man auf den nächsten Defekt der Rezension. Er betrifft einen höchst bedeutsamen Satz des ehemaligen Präfekten der Glaubenskongregation, der mit aller Klarheit zeigt, was für Ratzinger das Fernziel der Ökumene ist, den der Rezensent mit der Bemerkung einleitet:

„Gewiß sind nicht wenige frühere Äußerungen Ratzingers zum Thema ebenso schwebend wie viele Konzilstexte selbst. So wenn Ratzinger in einem Aufsatz für die *Communio* noch 1983 zu dem Ergebnis kommt: ‚Das eigentliche Ziel ... [aller ökumenischen Bemühungen] muß natürlich bleiben, den Plural der voneinander getrennten Konfessionskirchen in den Plural von Ortskirchen zu verwandeln, die in ihrer Vielgestalt real eine Kirche sind. ... Die volle Einheit aller

³⁹ J. Ratzinger: „Das Konzil auf dem Weg. Rückblick auf die zweite Sitzungsperiode“, Köln 1964, S. 64f.

⁴⁰ W. Schüler, S. 17f.

Christen wird es in dieser Zeit schwerlich geben. Aber jene Einheit der Kirche, die es unzerstörbar schon gibt, bürgt uns dafür, daß einmal diese größere Einheit kommt.“⁴¹

Hoeres kommentiert:

„Doch sollte gerade dieser Hinweis auf die Einheit, die es unzerstörbar schon gibt, vor jener negativen Überinterpretation warnen, an der Schüler eisern und a priori festhält“ (S. 338).

Wie steht es nun um die angebliche Überinterpretation des Autors? Dieser sagt über den Beginn jenes Zitates von Ratzinger:

„Wie man sieht, erteilt Ratzinger auch noch in seiner Eigenschaft als oberster Glaubenshüter der Rückkehr-Ökumene, welche die traditionelle Lehre der Kirche vertritt, eine klare Absage. In seinem Kirchenmodell der Zukunft ist die katholische Kirche eine christliche Kirche neben anderen christlichen Kirchen, zu denen auch die protestantischen Gemeinschaften gehören. Sie alle sind in diesem Kirchenmodell verschiedene Ausdrucksformen einer Kirche“ (S. 23f).⁴²

Der Autor liefert hier also keine Interpretation der Aussage des Kardinals und damit erst recht keine Überinterpretation, wie der Rezensent irrtümlich meint, sondern er beschreibt mit anderen Worten das, was Ratzinger selbst sagt. Der Rezensent verwechselt hier die Wiedergabe einer Aussage mit einer Interpretation derselben.

Die Einheit der Kirche, die es unzerstörbar schon gibt, ist nichts anderes als die Einheit der katholischen Kirche; diese Einheit ist bekanntlich eine ihrer vier Wesensmerkmale. Ratzinger strebt demgegenüber eine Einheit an, die alle christlichen Gemeinschaften umfasst, und damit widerspricht er freilich der Lehre der Kirche, die sie durch alle Jahrhunderte festgehalten hat, was unser Rezensent offenbar nicht wahr haben bzw. nicht eingestehen will. Stattdessen spielt er den offensichtlichen Widerspruch des Kardinals zur traditionellen Lehre der Kirche zu einer „schwebenden Aussage“ herunter. Von einer solchen Verdrehung des wahren Sachverhaltes war schon

⁴¹ J. Ratzinger: „Luther und die Einheit der Kirchen“. Ein Gespräch mit der Zeitschrift ‚Communio‘. Veröffentlicht in: „Internationale katholische Zeitschrift ‚Communio‘“, 12, 1983, S. 581f.

⁴² Vgl. dazu unsere Ausführungen in: „Pfarrer Hans Milch – eine große Stimme des katholischen Glaubens – Mit einer Kritik am Zweiten Vatikanischen Konzil“, Hattersheim 2005, S. 775-818.

an früherer Stelle im Zusammenhang mit der Strategie der Befürworter eines Sofortabkommens der Priesterbruderschaft St. Pius X. mit dem vom Pastoralkonzil geprägten Rom die Rede. Nach Art von Beschwichtigungshofräten, wie Pfarrer Milch sie treffend nannte, sind sie bestrebt, die Irrlehren des Pastoralkonzils und des nachkonziliaren Roms herunterzuspielen, um sie als Hindernisse für ein solches Abkommen aus dem Wege zu räumen. So bezeichnet Hoeres mit Vorliebe, so wie hier, klare Widersprüche zur traditionellen Lehre der Kirche als „schwebende Aussagen“. Als solche können sie nämlich dann, so der Gedankengang, der hinter dieser Verdrehung steht, „im Lichte der Tradition“ interpretiert werden, so dass sie kein Hindernis mehr für ein Abkommen darstellen. Mit falschen Aussagen wäre das freilich nicht möglich, deshalb werden sie von Hoeres kurzerhand als „schwebend“ eingestuft. Da kann man nur mit Goethe sagen: „So fühlt man Absicht, und man ist verstimmt.“ (Torquato Tasso)

Der Rezensent nimmt Tatsachen nicht zur Kenntnis

In seiner Erklärung *Dominus Iesus*, Nr. 17, vom 5.9.2000, sagt Kardinal Ratzinger:

„Die kirchlichen Gemeinschaften hingegen, die den gültigen Episkopat und die ursprüngliche und vollständige Wirklichkeit des eucharistischen Mysteriums nicht bewahrt haben, sind nicht Kirchen im eigentlichen Sinn; ...“

Der Autor belegt mit einer Reihe von Beispielen, dass der Kardinal in den Jahren zuvor sich zur Frage der Zuerkennung des Titels „Kirchen“ für die protestantischen Gemeinschaften ganz anders geäußert hatte und beschreibt so den Positionswandel, den Ratzinger hier vollzogen hat. Er billigt ihm insofern durchaus eine „Entwicklung“ zu. Deshalb ist es falsch, wenn der Rezensent behauptet, es sei „seltsam, ja eigentlich unfair, daß Schüler diese Erklärung zwar erwähnt, aber dem Kardinal trotzdem keine Entwicklung zubilligt“ (S. 339).

Welche Seite, der Autor oder der Rezensent, es hier an Fairness mangeln lässt, bedarf wohl keiner Erläuterung. Von der Falschheit seiner Behauptung, der Autor würde Ratzinger keine Entwicklung zubilligen, hätte sich Hoeres auch bei den Ausführungen des Autors über den Wandel von Ratzinger hinsichtlich seiner Ansicht über das Verhältnis von Universalkirche und Ortskirche überzeugen können. Dort weist er nämlich nach, dass bei

dieser Problematik der heutige Papst sogar einen Wandel in zwei Stufen vollzogen hat (S. 51ff).

Der Rezensent vertuscht einen Irrtum des Pastoralkonzils

Anschließend trifft man auf eine der wenigen in der Hauptsache akzeptablen Passagen der Rezension, die wir aus einem sogleich ersichtlichen Grund anführen:

„Nicht zufällig interpretiert der Verf. das *subsistit* von seiner Kritik des ‚ekklesialen Additismus‘ oder der Bauklötzchentheorie der Kirche und des Glaubens her, die er in seinem Buch über Pfarrer Milch mit Recht für den falschen Ökumenismus unserer Tage verantwortlich gemacht hat. Gemeint ist die irrige Ansicht, der Glaube sei aus einzelnen Bestandstücken oder Elementen zusammengesetzt und damit werde es möglich, sich sukzessiv zunächst über einzelne dieser Elemente zu einigen, die auch den anderen Konfessionen zumutbar seien, und so allmählich und schrittweise zur vollen Einigung zu kommen“ (S. 339).

Bereits die Wendung „den falschen Ökumenismus unserer Tage“ und mehr noch die Beispiele aus nachkonziliarer Zeit, die der Rezensent anschließend anführt (interkonfessionelle Ausschüsse, sowie die Arbeitspapiere von Lima und Malta), gehen an dem Entscheidenden vorbei. Sie zeigen das Bestreben des Rezensenten, die Fehler des Pastoralkonzils zu verschweigen bzw. herunterzuspielen und die Misere der nachkonziliaren Entwicklung anzulasten. Es geht hier aber nicht vorrangig um „den falschen Ökumenismus unserer Tage“, sondern um den falschen Ökumenismus, den das Pastoralkonzil im Widerspruch zur traditionellen Lehre der Kirche vertreten hat, und zwar auf der Grundlage seiner *subsistit-in*-Lehre in Kombination mit seiner Elemente-Ekklesiologie. Und dieser falsche Ökumenismus des Pastoralkonzils hat „den falschen Ökumenismus unserer Tage“ zur Folge.

Davon will aber der Rezensent nichts wissen, sondern erhebt gegen den Autor den Vorwurf:

„Das alles aber gibt dem Verf. nicht das Recht, das Konzil für diese Bauklötzchentheorie haftbar zu machen, wenn es von der Selbstverständlichkeit spricht, daß es auch in den anderen Konfessionen Elemente der Heiligung wie etwa die Taufe oder auch das persönliche Gebet zum dreifaltigen Gott gibt“ (S. 340).

Was die Taufe betrifft, so vermeidet das Pastoralkonzil zwar die Falschaussage, dass die Protestanten *durch* ihre Gemeinschaften die Taufe empfangen und verwendet stattdessen die Präposition *in*:

„[Die nicht der katholischen Kirche angehörenden Christen, die] mit der Taufe bezeichnet werden, durch die sie sich mit Christus verbinden, [anerkennen und empfangen] ... auch andere Sakramente in [!] den ihnen eigenen Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften.“ (*Lumen gentium*, Art. 15).

Aber dieses *in* ist zwielichtig; es kann richtig aber auch falsch verstanden werden. Die richtige Deutung lautet: Sie empfangen die Taufe zwar im Raum ihrer Gemeinschaften, aber durch die katholische Kirche. Die falsche Deutung lautet: *Durch* ihre Gemeinschaften empfangen sie die Taufe. Die Taufe ist also kein „Heilselement“, das die protestantischen Gemeinschaften als solche besitzen. Obwohl der Autor diesen entscheidenden Unterschied herausstellt, ignoriert ihn der Rezensent und verwendet, wie der Konzilstext, das zwielichtige *in*.

Und was das persönliche Gebet zum dreifaltigen Gott angeht, betrifft es nicht die anderen christlichen Gemeinschaften, um die es im Nachsatz des *subsistit-in*-Satzes geht, sondern es betrifft deren Angehörige.

Vor allem ignoriert der Rezensent hartnäckig, dass der Autor das Pastoralkonzil in erster Linie deshalb für die Bauklötzchentheorie haftbar macht, weil es in Art. 3 des Ökumenismusdekrets behauptet, dass die Kirche aus Elementen, d.h. ja aus Bauklötzchen erbaut werde. Er verweist dazu auf die Stelle, an der von den „anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften“ gesagt wird:

„... denn der Geist Christi weigert sich nicht, sie als Mittel zum Heil zu benutzen, und ‘einige, ja sogar viele und bedeutende Elemente oder Güter, aus denen insgesamt die Kirche erbaut wird [aedificatur] [!] und ihr Leben gewinnt, können auch außerhalb der sichtbaren Grenzen der katholischen Kirche existieren’“.

Der Autor macht also mit vollem Recht das Pastoralkonzil für diese Bauklötzchentheorie haftbar, es hat sie ja, wie das Zitat zeigt, selbst vertreten. Das will aber unser Rezensent nicht wahrhaben, und deshalb übergeht er dieses Zitat mit Stillschweigen. Nun könnte man einwenden, dass ein Rezensent ja auch einmal ein Zitat übersehen kann. Das ist wohl wahr, aber hier liegt der Fall anders. Wegen der Bedeutung wiederholt der Autor die-

ses Zitat nämlich häufig, und trotzdem verschweigt es der Rezensent, ebenso wie er die mehrfach angeführte Parallelstelle aus der Enzyklika *Ut unum sint* von Johannes Paul II. unerwähnt lässt :

„Viele und bedeutende (*eximina*) Elemente, die in der katholischen Kirche zur Fülle der Heilmittel und der Gnadengaben gehören, die die Kirche ausmachen [fit Ecclesia], finden sich auch in den anderen christlichen Gemeinschaften.“⁴³

Beide Zitate zeigen also, dass der Autor mit Recht das Pastoralkonzil und das nachkonziliare Rom für die fatale Bauklötzchentheorie verantwortlich macht. Der Rezensent erkennt zwar richtig das Übel dieses „ekklesialen Additismus“, aber er ist bestrebt, das Pastoralkonzil nicht als Verursacher des Übels erscheinen zu lassen, um auch in dieser Hinsicht ein Hindernis für ein Abkommen aus dem Weg zu räumen. Wiederum gilt: „So fühlt man Absicht, und man ist verstimmt.“

Der Rezensent setzt seine Vertuschungsstrategie fort

Ein bezeichnendes Licht auf die Qualität der Rezension wirft auch der folgende Satz aus ihr:

„Wenn das Konzil sagt, daß wir nur durch die weltweite Kirche Christi Zutritt zu ‚der ganzen Fülle der Heilmittel‘ haben und daß diese Kirche die katholische ist, so kann gerade dieser Ausdruck ‚Fülle‘ durchaus im Sinne der von uns beschriebenen Ganzheit des Glaubens verstanden werden, und es scheint uns nicht statthaft, ihn a priori sogleich wieder mit Schüler im Sinne einer rein quantitativen und somit rein ‚additiven‘ Sicht des Glaubens zu interpretieren“ (S. 340).

Es wäre natürlich höchst erfreulich, wenn der erste Teil des Zitates stimmen würde. Dann hätte das Pastoralkonzil nämlich in Übereinstimmung mit der überlieferten Lehre der Kirche gesagt, dass die Kirche Christi die katholische Kirche *ist*. Das Schlimme ist aber, dass es sich weigerte, dieses „ist“ zu gebrauchen und stattdessen von „subsistieren“ spricht. Dass der Begriff „Fülle“ richtig verstanden werden kann, und zwar im Sinne des unteilbaren Glaubensganzen, damit läuft der Rezensent beim Autor offene Türen ein, hat er doch selbst in seinem Werk über Pfarrer Hans Milch dies

⁴³ Johannes Paul II: „Enzyklika *Ut unum sint* über den Einsatz für die Ökumene“, Hrsg. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1995, S. 14.

eingehend dargelegt und hier daran erinnert (S. 68).⁴⁴ Dort hat er auch ausführlich nachgewiesen, dass das Pastoralkonzil den Begriff „Fülle“ im quantitativen Sinne versteht und dabei O.H. Pesch mit der Bemerkung zitiert, dass im Sinne des Ökumenismusdekrets „die ‘Fülle’ stets in der Vollständigkeit der *institutionellen* Mittel [besteht].“⁴⁵

Hier genügte es deshalb, sich zum Beleg auf die oben genannte Stelle aus der Enzyklika *Ut unum sint* von Johannes Paul II. zu beschränken. Entgegen der Behauptung des Rezensenten ist es also keineswegs eine Interpretation des Autors, dass das Pastoralkonzil im Ökumenismusdekret den Begriff der „Fülle“ im quantitativen Sinne versteht, sondern er stellt eine Tatsache fest.

„Unstatthaft“ ist also nicht das Vorgehen des Autors, sondern die Verfahrensweise des Rezensenten, eine Tatsache als Interpretation hinzustellen.

Seltsame Widersprüche in der Beurteilung und deren Ursache

Da soeben von dem Bezug des Autors auf sein zweibändiges Werk über Pfarrer Milch die Rede war, aus dem er manches in das aktuelle Buch übernommen hat, sei am Rande bemerkt, dass der Rezensent im Jahre 2005 auch jenes Buch rezensierte und in seiner Rezension bemerkte:

„Vielmehr legt Schüler ... eine großangelegte und umfassende Auseinandersetzung mit der Theologie des Konzils und der nachkonziliaren Zeit vor. Sie zeichnet sich durch Scharfsinn, philosophischen und theologischen Tiefgang und vor allem durch klare und verständliche Sprache aus, ... So ist ein Werk entstanden, an dem die Auseinandersetzung um die rechte Interpretation des Konzils und seiner Rezeption nicht vorbeigehen kann ...“⁴⁶

Der Autor ist davon überzeugt, beide Bücher auf gleichem Niveau geschrieben zu haben. Wenn man das einmal annimmt, stellt sich natürlich die Frage, warum die Rezension damals positiv ausfiel und diesmal negativ. Es liegt nahe, bei der Antwort an den unterschiedlichen Hintergrund zu denken, vor dem die Rezensionen verfasst wurden: Damals war die Ab-

⁴⁴ Vgl. W. Schüler: „Pfarrer Hans Milch – eine große Stimme des katholischen Glaubens - Mit einer Kritik am Zweiten Vatikanischen Konzil“, Hattersheim 2005, S. 554ff und S. 741ff.

⁴⁵ O. H. Pesch: „Das Zweite Vatikanische Konzil“, Würzburg 1993, S. 234.

⁴⁶ Una Voce Korrespondenz, 35. Jahrg., Heft 6, Nov./Dez. 2005, S. 339.

kommensfrage noch nicht aktuell, so dass sich der Rezensent vorurteilslos auf das Textmaterial konzentrieren konnte. Diesmal sah der Rezensent – übrigens mit Recht –, dass dieses Buch ein Hindernis für ein Sofortabkommen vor Augen stellt, das nach seinem Willen die Priesterbruderschaft St. Pius X. mit Rom schließen soll. Als leidenschaftlicher Befürworter eines solchen Abkommens ist er nun bestrebt, dieses Hindernis aus dem Weg zu räumen, wobei er vor unfairen Methoden nicht zurückschreckt, was sich noch deutlicher zeigen wird.

Aufschlussreich ist auch der Kommentar des Rezensenten zu der folgenden Passage des Dogmatikprofessors Ratzinger zum *subsistit* und seine anschließende Kritik an den Ausführungen des Autors zu dieser:

„Keine deutsche Übersetzung kann die sublime Nuance des lateinischen Textes voll auffangen, in dem die bedingungslose Gleichung ... das volle Gleichheitszeichen zwischen Kirche Jesu Christi und römisch-katholischer Kirche differenziert wurde. ... Konkretheit der Kirche heißt doch nicht, daß alles andere dann nur ‚Nichtkirche‘ sein kann. Das Gleichheitszeichen ist kein mathematisches, weil der Heilige Geist nicht in ein mathematisches Symbol gezwängt werden kann, auch da nicht, wo er sich konkret bindet und gewährt.“⁴⁷

Hoeres kommentiert: „Doch dafür hat der Mathematiker Schüler nicht das geringste Verständnis“ (S. 341). Diesem Urteil des Rezensenten stimmt der Autor gerne zu, aber er bringt dafür kein Verständnis auf aus Erkenntnis und nicht aus mangelnder Einsicht, was der Rezensent irrtümlich annimmt; zu ergänzen wäre noch, dass man keineswegs Mathematiker zu sein braucht, um dafür kein Verständnis aufzubringen, man muss nur auf dem Boden der überlieferten Lehre der Kirche stehen. Denn Ratzinger greift hier die Lehre der Kirche an, die sie durch alle christlichen Jahrhunderte vertrat, dass nämlich die katholische Kirche die Kirche Christi *ist*, was noch Pius XII. in seiner großen Kirchenenzyklika *Mystici corporis* klipp und klar zum Ausdruck brachte. Ratzinger will uns hier sagen, dass diese Gleichung Kirche Christi = katholische Kirche nicht gilt, „weil der Heilige Geist nicht in ein mathematisches Symbol gezwängt werden kann.“

Von einem Gezwängtwerden des Heiligen Geistes in eine Gleichung kann aber gar keine Rede sein, vielmehr ist es doch der Heilige Geist selbst,

⁴⁷ J. Ratzinger: „Ökumenisches Dilemma?“, Internationale katholische Zeitschrift *Communio*, 3. Jahrg. 1974, S. 57.

welcher der katholischen Kirche die Erkenntnis dieser Gleichheit zuteil werden ließ.

Der Rezensent ignoriert Beweise

Noch deutlicher griff Ratzinger als Präfekt der Glaubenskongregation Pius XII. und mit ihm die einhellige Lehre der Tradition der Kirche an, als er in jenem berühmten Interview mit der FAZ am 22. September 2000 sagte:

„Pius XII. hatte in seiner Enzyklika über die Kirche schlichtweg gesagt: Die römisch-katholische Kirche ‚ist‘ die eine Kirche Jesu Christi. Das schien eine Totaldeckung auszudrücken, bei der außerhalb der katholischen Gemeinschaft nichts von Kirche übrigbliebe. Dies aber trifft nicht zu: Nach der auch von Pius XII. nicht bestrittenen katholischen Lehre sind die Ortskirchen der von Rom getrennten Ostkirche doch wahre Ortskirchen; ...“⁴⁸

Der Autor bemerkt dazu:

„Die exklusive Identifikation der Kirche Jesu Christi mit der katholischen Kirche schien nicht nur eine Totaldeckung zu sein, sondern sie ist effektiv eine Totaldeckung. Wie wir sahen, widerspricht dieser Totaldeckung keineswegs die Zuerkennung des Titels Kirchen für die von Rom getrennten Ostkirchen, weil der Grund dieser Zuerkennung die Tatsache ist, dass diese in der Apostolischen Sukzession stehen und beim Auszug aus dem Vaterhaus gültige Sakramente bewahrt haben. Weil es sich um Sein der katholischen Kirche handelt, was außerhalb des rechtlichen Gefüges derselben existiert, liegt also keineswegs ein Widerspruch gegen die Behauptung der Totaldeckung vor. Der Präfekt behauptet in dieser Passage, dass keine Totaldeckung zwischen der Kirche Christi und der römisch-katholischen Kirche bestehe, dass vielmehr die Kirche Jesu Christi über die katholische Kirche hinausreiche. Diese Lehre stellt zweifellos einen Bruch mit der überlieferten Lehre der Kirche dar“ (S. 90).

An späterer Stelle dieses Interviews kommt der Kardinal noch einmal mit folgenden Worten auf die Ersetzung des „est“ durch das „subsistit in“ zu sprechen:

⁴⁸ J. Ratzinger: „Es scheint mir absurd, was unsere lutherischen Freunde jetzt wollen“, Interview mit Chr. Geyer betreffend die Erklärung *Dominus Jesus*, das in der FAZ vom 22. September 2000 erschienen ist, S. 51.

„So wollten die Väter sagen: Das Sein der Kirche [Jesu Christi] als solches reicht viel weiter als die römisch-katholische Kirche, aber in ihr hat sie in einzigartiger Weise den Charakter eines eigenen Subjekts.“⁴⁹

Obwohl der Autor diese richtungweisenden Aussagen des Kardinals mehrmals zitiert, erwähnt sie der Rezensent mit keinem Wort, weil er nicht wahrhaben bzw. eingestehen will, dass Ratzinger in dieser für das Selbstverständnis der Kirche ausschlaggebenden Frage einen Bruch mit der überlieferten Lehre der Kirche vollzogen hat, der in diesen Zitaten doch klar zum Ausdruck kommt. Diese Tatsache will der Rezensent vertuschen, weil sie ein Hindernis für ein Sofortabkommen der Priesterbruderschaft St. Pius X. mit dem vom Pastoralkonzil geprägten Rom darstellt.

Übrigens hat Kardinal Ratzinger noch an anderen Stellen gesagt, dass zwischen dem „est“ und dem „subsistit“ ein Unterschied besteht. So bemerkte er in einem Vortrag im Jahre 2000:

„Die Differenz zwischen ‘subsistit’ und ‘est’ schließt auch das Drama der Kirchenspaltung ein ...“ bzw. „In der Differenz zwischen ‚subsistit‘ und ‚est‘ liegt das ganze ökumenische Problem verborgen.“⁵⁰

Diese Zitate, die der Autor wiederholt anführt, ignoriert der Rezensent ebenso wie das vom Autor mehrfach zitierte Eingeständnis des Dogmatikprofessors Ratzinger, dass nämlich das *subsistit* gegenüber dem *est* eine Reduktion des katholischen Absolutheitsanspruchs bedeutet, sagt er doch:

„Die Reduktion des Absolutheitsanspruchs, die in der neuen Formel artikuliert ist [!], ...“⁵¹

Schließlich ignoriert der Rezensent auch die umfangreiche Analyse des Autors über die Erklärung der Glaubenskongregation vom 10.7.2007 zur *subsistit-in*-Lehre unter Einschluss des beigefügten Kommentars, aus der ebenfalls der Unterschied zwischen *est* und *subsistit* hervorgeht. Während nämlich das *est* die *ausschließliche* Identität der Kirche Christi mit der ka-

⁴⁹ a.a.O., S. 51.

⁵⁰ J. Ratzinger: „Über die Ekklesiologie der Konstitution ‚Lumen gentium‘“; Vortrag, gehalten am 27. Februar 2000, anlässlich einer Tagung im Vatikan über das Zweite Vatikanische Konzil“; abgedruckt in „Die Tagespost“, März 2000, S. 7.

⁵¹ J. Ratzinger: „Theologische Aufgaben und Fragen bei der Begegnung lutherischer und katholischer Theologie nach dem Konzil“; Vortrag vom 24. 2. 1966, abgedruckt in J. Ratzinger: „Das neue Volk Gottes“, Düsseldorf 1969, S. 236.

tholischen Kirche zum Ausdruck bringt, bezeichnet das *subsistit* nach dem Kommentar zu Frage 3 nur eine *substantielle* Identität, was nach der Antwort auf Frage 2 besagt, dass „in der [katholischen Kirche] allein alle von Christus eingesetzten Elemente jetzt und in Zukunft erhalten bleiben“ (S. 109).

Obwohl auch diese Belegstellen, wegen ihrer Bedeutung für den Nachweis, dass der heutige Papst in dieser Sache einen Bruch mit der immerwährenden Lehre vollzogen hat, vom Autor mehrfach zitiert werden, erwähnt sie der Rezensent mit keinem Wort!

Statt diese Beweise, die der Autor vorlegt, anzuführen, was doch für eine faire und sachgerechte Rezension eine Selbstverständlichkeit gewesen wäre, unterschlägt sie der Rezensent und behauptet wahrheitswidrig, wie oben zitiert, dass der Autor von diesem Bruch *ausgehen* würde.

Wenn man auch hier wieder nach dem Grund der Vertuschung fragt, dann ergibt sich dieselbe Antwort, nämlich, dass auch die zuletzt erwähnten Belegstellen „kontraproduktiv“ sind für die Zwecke der Befürworter eines Sofortabkommens der Priesterbruderschaft St. Pius X. mit dem vom Pastorkonzil geprägten Rom, zu denen Hoeres gehört, weshalb er sie kurzerhand unter den Tisch fallen lässt. Der Rezensent ist deshalb daran zu erinnern, dass der Zweck nicht die Mittel heiligt, ganz abgesehen davon, dass der Zweck, den Hoeres hier verfolgt, nicht gutgeheißen werden kann.

Der Rezensent erkennt zwei Denkfehler nicht

Den letzten Abschnitt seiner Ausführungen leitet der Rezensent ein mit der Bemerkung:

„Besonders ärgerlich ist die logische Beckmesserei ... mit welcher der Verf. mit der Dissertation von Alexandra von Teuffenbach verfährt, ... Frau von Teuffenbach kommt durch eine genaue Textanalyse von *Lumen gentium* I, 8,2 zu dem Ergebnis, daß das *subsistit* gleichbedeutend ist mit *est* oder doch so verstanden werden kann“ (S. 342).

Zunächst einmal ist der Schlussteil dieses Satzes falsch, denn der Autorin geht es gerade darum, zu zeigen, dass man das *subsistit* als gleichbedeutend mit *est* nicht nur verstehen kann, sondern verstehen muss. Der *subsistit*-Satz lautet:

„Haec Ecclesia, in hoc mundo ut societas constituta et ordinata, subsistit in Ecclesia catholica, a successore Petri et Episcopis in eius communione gubernata, licet extra eius compaginem elementa plura sanctificationis et veritatis inveniuntur, quae ut dona Ecclesiae Christi propria, ad unitatem catholicam impellunt.“

In der Ausgabe des LThK lautet die Übersetzung:

„Diese Kirche, in dieser Welt als Gesellschaft verfaßt und geordnet, ist verwirklicht in der katholischen Kirche, die vom Nachfolger Petri und von den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm geleitet wird. Das schließt nicht aus, daß außerhalb ihres Gefüges vielfältige Elemente der Heiligung und der Wahrheit zu finden sind, die als der Kirche Christi eigene Gaben auf die katholische Einheit hindrängen.“⁵²

Hoeres kommentiert:

„Man muß der Verfasserin beipflichten. Der mit dem Wörtchen *licet*, d.h. ‚obwohl‘, beginnende Nebensatz wäre völlig sinnlos, wenn er keinen Gegensatz bedeuten würde zum Hauptsatz, in dem folglich die Identität der Kirche Christi mit der katholischen Kirche gemeint ist. Was an dieser philologisch korrekten Interpretation ‚logisch unhaltbar‘ sein soll, bleibt das Geheimnis Schülers, das auch seine nachfolgenden logischen bis logistischen Überlegungen nicht entschlüsseln konnten“ (S. 342f).

Auch hier zeigt sich wieder, wie oberflächlich der Rezensent gearbeitet hat. Es ist einfach nicht wahr, dass der Autor behauptet hat, die philologischen Untersuchungen von A. v. Teuffenbach seien „logisch unhaltbar“, im Gegenteil, er spendet ihr dafür Lob, mit den Worten:

„Es ist ein großes Verdienst der Autorin, die Übersetzung des *subsistit* mit *ist verwirklicht* auf den Prüfstand gestellt und gezeigt zu haben, dass sie nicht korrekt ist. Anerkennung verdienen auch ihre außerordentlich detaillierten Recherchen über die Diskussion um das *est* in der Vorbereitungsphase des Konzils bzw. im Verlauf desselben, wenn sie auch recht wenig zur Klärung der *subsistit-in*-Problematik beitragen“ (S. 135).

Der Autor bestreitet auch mit keinem Wort, dass der mit *licet* eingeleitete Nebensatz nur dann sinnvoll ist, wenn er einen Gegensatz zum Hauptsatz darstellt.

⁵² LThK „Das Zweite Vatikanische Konzil“, Teil I, Freiburg 1966, S. 173.

Soweit die sprachliche Ebene, die man nicht, wie es beim Rezensenten geschieht, mit der logischen Ebene vermischen darf! Der erste logische Fehler von A. v. Teuffenbach besteht darin, zu behaupten, ein solcher Gegensatz sei nur möglich, wenn *subsistit* gleichbedeutend ist mit *est*. Der Rezensent bemerkt diesen Fehler nicht, ja er begeht ihn selbst, wenn er behauptet, dass der Nachsatz keinen Gegensatz zum Hauptsatz bedeuten würde, wenn im Vordersatz nicht „die Identität der Kirche Christi mit der katholischen Kirche gemeint“ sei.

Der springende Punkt bei der Sache ist der, dass der Nachsatz auch dann noch einen Gegensatz zum Hauptsatz darstellen kann, wenn das *subsistit* eine Abschwächung von *est* ist, nur muss diese Abschwächung so beschaffen sein, dass dann immer noch ein Gegensatz zum Nachsatz besteht! Das hat der Rezensent offenbar nicht begriffen.

Bis dahin hat v. Teuffenbach also nur eine falsche Behauptung aufgestellt. Dann versucht sie, den Nachweis dafür zu erbringen, dass *subsistit* keine Abschwächung von *est* sein kann, indem sie eine *konkrete* Abschwächung von *est* betrachtet, bei der der Nachsatz in der Tat nicht sinnvoll ist. Aber das heißt doch nicht, dass er bei *jeder* Abschwächung von *est* sinnlos wird! Das ist der zweite logische Fehler, welcher v. Teuffenbach unterläuft und den der Rezensent ebenfalls nicht bemerkt. Dabei lernt man doch schon im Mittelstufenunterricht des Gymnasiums, dass Beispiele keine Allgemeingültigkeit beweisen können, was übrigens der Autor an mehreren Fällen demonstriert. Ebenso lernt man in diesem Unterricht aber, dass *ein* Gegenbeispiel eine allgemeine Behauptung widerlegt. Indem der Autor sogar zwei Gegenbeispiele angibt, widerlegt er die Behauptung, dass der Nachsatz nur dann sinnvoll ist, wenn im Vordersatz das *subsistit* gleichbedeutend ist mit *est*. Seine schrittweise nachvollziehbare Argumentation ist für Hoeres eine „besonders ärgerliche logische Beckmesserei.“

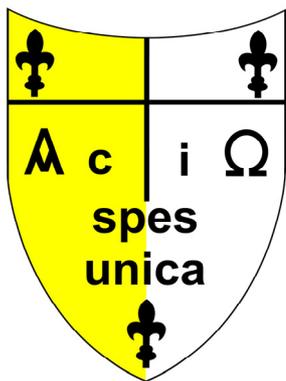
Als Fazit unserer Analyse der Rezension von Hoeres halten wir fest: Die Rezension genügt in keiner Weise wissenschaftlichen Ansprüchen. Sie enthält eine Reihe von Fehlern, Verdrehungen, falschen Unterstellungen und sie ist durch gezielte Auslassungen gekennzeichnet. –

Richten wir zum Schluß noch einmal unseren Blick auf den Zusammenhang, der zwischen der Rezension von Hoeres und dem Thema dieser

Schrift: „Glaubenswahrheit und Abkommensfrage“ besteht. Hoeres ist ein entschiedener Befürworter eines Sofortabkommens der Priesterbruderschaft St. Pius X. mit dem Rom konziliarer Prägung. Deshalb ist er, wie auch andere Befürworter eines Sofortabkommens, bestrebt, Hindernisse, die ihm im Wege stehen, aus dem Weg zu räumen. Zweifellos hat er erkannt, dass das Buch des Autors ein Hindernis für ein solches Sofortabkommen vor Augen stellt. Deshalb erlag er der Versuchung, mit unsachlichen und unfairen Mitteln das Buch des Autors zu diskreditieren.

Vielleicht das deutlichste Indiz für dieses Verfahren ist die Tatsache, dass Hoeres sämtliche Belege des Autors unter den Tisch fallen lässt, die zeigen, dass Ratzinger auch noch als Präfekt der Glaubenskongregation und als Papst Benedikt XVI. das *subsistit* gegen das *est* verteidigt, wobei er mehrmals von einer Differenz zwischen *est* und *subsistit* spricht, was erkennen lässt, dass er mit dem traditionellen Selbstverständnis der Kirche gebrochen hat, demzufolge die katholische Kirche die Kirche Christi *ist*. Der Rezensent ignoriert aber nicht nur diese Beweise, sondern behauptet wahrheitswidrig, wie wir sahen, dass der Autor von einem solchen Bruch *ausgeht*, wogegen er ihn doch *beweist*.

Eines aber rechnet der Autor dem Rezensenten hoch an, dass er nämlich in einem mit ihm geführten Gespräch eingestand, dass die Abkommensfrage bei der Abfassung seiner Rezension eine Rolle gespielt hat.



Zur *subsistit-in*-Lehre des II. Vatikanischen Konzils

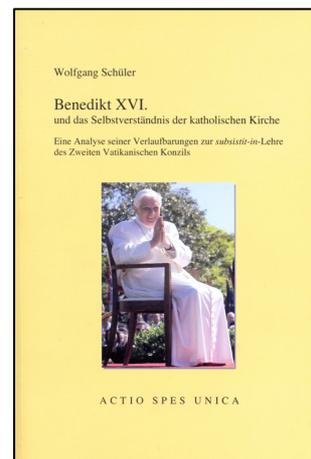
Ist die katholische Kirche die Kirche Jesu Christi? Fast zweitausend Jahre lang hat die Kirche diese Frage immer bejaht. Doch das Zweite Vatikanische Konzil verwendet den neuen Begriff *subsistit in*, den die meisten Beobachter als Ausdruck eines neuen Selbstverständnisses der katholischen Kirche sehen.

Ein neues Buch von Dr. Wolfgang Schüler analysiert die Stellungnahmen von Joseph Ratzinger zu dieser Problematik, und zwar in seinen Funktionen als Dogmatikprofessor, als langjähriger Präfekt der Glaubenskongregation und als Papst Benedikt XVI. War er an dieser Änderung beteiligt? Hat er seine Ansicht in dieser Sache im Laufe der Zeit geändert?

Dr. Wolfgang Schüler

Papst Benedikt XVI. und das Selbstverständnis der katholischen Kirche

Eine Analyse seiner Verlautbarungen
zur *subsistit-in*-Lehre des
Zweiten Vatikanischen Konzils
ISBN 978-3-00-024052-2
200 Seiten, Broschur, EUR 19,80



Zu bestellen bei:
Versandbuchhandlung St. Jodok
Aufkircher Str. 34
88662 Überlingen
Telefon (07551) 61239.

www.subsistit.de